

Lynn-Salammbô Zimmermann

# Der Familienbrief PBS 1/2, 21

Verfasserinnen kassitenzeitlicher Briefe – 2. Teil

<https://doi.org/10.1515/aof-2024-0005>

**Abstract:** The Kassite family letter PBS 1/2, 21 concerns a court procedure in which a female sender is involved. In this article I analyse the language and style of PBS 1/2, 21 with the help of “Speech Act Theory”, which shows that the female sender Rišat[...] had limited authority and justified her actions with elaborate quotations of men’s orders, thereby transferring responsibility for her actions to the men she quoted. Only four out of 331 Kassite letters from Nippur were sent by women. The other three Kassite letters from a female sender indicate that a woman named Inbi-ajjari held an influential position in the Nippurean administration and was involved in governance processes. Rišat[...]’s letter differs considerably from Inbi-ajjari’s letters. While Rišat[...]’s letter illuminates a woman’s societal role within a family, Inbi-ajjari’s *bēlu* letters illustrate the power of influential women outside their family structures.

**Keywords:** Speech Act Theory, Kassite period, gender roles, women, Kassite letters

## 1. Einleitung

In diesem Artikel präsentiere ich einen Frauenbrief aus Nippur aus der Kassitenzeit.<sup>1</sup> Insgesamt stammen lediglich vier von 331 (ca. 1,2%)<sup>2</sup> kassitenzeitlichen<sup>3</sup> Briefen aus Nippur mit Sicherheit von Frauen.<sup>4</sup> Diese vier Frauenbriefe demonstrieren die Rechts- und Geschäftsfähigkeit von Frauen aus der Oberschicht. In dem hier gewählte Familienbrief, PBS 1/2, 21, berichtet die Absenderin Rišat[...] ihrem Bruder von einem Gerichtsprozess, der vom König entschieden werden soll.

Der folgende Artikel präsentiert einen Familienbrief aus der Quellengattung der kassitenzeitlichen Briefe; zur prosopografischen Untersuchung werden zudem sekundär kassitenzeitliche Verwaltungs- und Rechtsdokumente hinzugezogen. Zuerst präsentiere ich eine Übersetzung (Sektion 2. **Übersetzung**) gefolgt von einer inhaltlichen Zusammenfassung mit rechtshistorischen Erklärungen in Sektion „3. **Inhalt**“. In Sektion „4. **Die illokutionären Sprachakte in PBS 1/2, 21**“ erfolgt die sprachwissenschaftliche (pragmatische) Untersuchung unter Zuhilfenahme der „Sprechakttheorie“ von Austin und Searle. Daran schließt sich in „Sektion „5. **Die Prosopografie**“

1 Für Teil 1 siehe Zimmermann 2024 „*Attā ammīni tašappara*, „Du, warum schreibst Du mir?“ – Verfasserinnen kassitenzeitlicher Briefe – 1. Teil,“ in *Hungarian Assyriological Review* (in Kürze erscheinend).

Die Regierungszeit kassitischer Herrscher über Babylonien erstreckte sich ungefähr über den Zeitraum von der Mitte des zweiten Jahrtausends v. Chr. bis ca. 1155 v. Chr., siehe Paulus 2014a: 65; ead. 2022: 801–810. Die Regierungszeiten, die absolute Chronologie sowie die Bezeichnung des in diesem Artikel behandelten historischen Evidenzraums basiert auf Brinkman 2017: 29–31. Die mesopotamischen Volumeneinheiten werden nach dem Notationssystem von Englund (1990: xiii–xvii) geschrieben. Für die Maßeinheiten in kassitischer Zeit siehe Powell 1987–1990: 494; Sassmannshausen 2001: 448–449 und Tenney 2017: 756. Das BAN<sub>2</sub> (*sūtu*) Gefäß war in der kassitischen Zeit nicht standardisiert, sondern variierte zwischen 4–12 SILA<sub>3</sub> (Liter).

2 Die Autorin hatte Einsicht in 331 Briefe aus der Kassitenzeit aus Nippur, die mit wenigen Ausnahmen in Philadelphia, London, Jena, New Haven, Paris sowie in einer Privatsammlung aufbewahrt werden.

3 In diesem Artikel bezieht sich der Begriff „kassitisch“ auf die Textartefakte aus diesem Zeitraum und nicht auf Texte in kassitischer Sprache.

4 Zur Unterscheidung zwischen „Emittentin“ und „Emittent“ und „Briefschreiberin“ und „Briefschreiber“ siehe Sallaberger 1999: 22, Anm. 19; in diesem Artikel sowie im ersten Teil wird die angenommene Emittentin als Absenderin bezeichnet.

Lynn-Salammbô Zimmermann, Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften, Freie Universität Berlin, Fabeckstraße 23–25, 14195 Berlin, Germany, E-Mail: [lynn-salammbô.zimmermann@fu-berlin.de](mailto:lynn-salammbô.zimmermann@fu-berlin.de)

eine prosopografische Studie der Personennamen an, die im Brief erwähnt werden. Die Erkenntnisse dieser Untersuchungen werden in Sektion „6. Fazit: Die soziale Position der Rīšat-[...]“ abschließend präsentiert.

## 2. Übersetzung

Frühere Bearbeitung: Waschow 1936: 14–15.

Vs. 1	<i>a-na</i> <sup>1</sup> <i>Hu-un-nu</i> -[...]	Sprich zu Ḫunnu[...]:
Vs. 2	<i>qi<sub>2</sub>-bi<sub>2</sub></i> -[ <i>ma</i> ]	
Vs. 3	<i>um-ma</i> <sup>1</sup> <i>Ri-šat</i> - <sup>rd1</sup> [...]	Rīšat-[...], Deine Schwester, (sagt) das Folgende:
Vs. 4	<i>a-ḫa-at-ka-ma</i>	
Vs. 5	<i>um-ma-a a-na</i> <sup>1</sup> <i>Hu-un-nu</i> -[...]	(Sprich) das Folgende zu Ḫunnu[...]:
Vs. 6	DUMU <sup>1</sup> ŠEŠ-ŠUM <sub>2</sub> - <i>na</i> - <sup>d</sup> AMAR.UTU	Der Sohn des Aḫa-iddina-Marduk
Vs. 7	<i>a-na</i> DUMU.MUNUS- <i>šu i-šap-pa-ra</i>	schickt (einen Brief) an seine Tochter,
Vs. 8	<i>um-ma-a šum-ma mi-im-ma</i>	(der) das Folgende (sagt): „Wenn sie Dir irgendetwas sagen (sollten), <sup>5</sup> <sup>6</sup> <sup>7</sup> dann sag
Vs. 9	<i>iq-ta-bu</i> - <sup>1</sup> <i>ni<sup>1</sup>-ik-ki qi<sub>2</sub>-bi-i</i>	
Vs. 10	<i>um-ma-a a-ma-ta</i>	das Folgende: „Die (Rechts-)Sache
U.Rd. 1	<i>a-na</i> LUGAL <i>na-ša-ku</i>	bringe ich vor den König!“
U.Rd. 2	<i>e-ne<sub>2</sub>-en-na ki iq-bu-u<sub>2</sub></i>	Jetzt, nachdem sie das Folgende gesagt hat: „Die (Rechts-)Sache bringe ich vor den König!“,
Rs. 1	<i>um-ma-a a-ma-ta</i>	
Rs. 2	<i>a-na</i> LUGAL <i>na-ša-ku</i>	
Rs. 3	<sup>1</sup> E <sub>3</sub> - <i>a-na-ZALAG<sub>2</sub>-DINGIR-šu</i>	schickt Lūši-ana-nūr-ilīšu wiederholt (Briefe) an mich, (die berichten,) wie sie sich bemüht.
Rs. 4	<i>ki-i ša-ra-a-mi</i> - <sup>1</sup> ša <sup>18</sup>	

5 Siehe Aro 1955: 144 und von Soden 1995: 262.

6 „[M]B und nA hat das Pf. in positiven Beding.-S. das Prt. wohl ganz verdrängt und wird daher auch für reale Beding. gebraucht (s. z. B. mB š. *mimma iqtabûnikki*, wenn sie dir etwas sagen (sollten)“ UM I 2, 21, 8 f.“ (von Soden 1995: 262, § 161 f, g).

7 „Mit Perfekt im Vordersatze. Dies ist im mB der häufigste Fall, und zwar erscheint das Perfekt hier anstatt des ab Präteritums. Im ab verwendete man (vgl. GAG § 161 f) das Perfekt zum Ausdrücken einer potentialen od. hypothetischen Bedingung, das Präteritum für reale Bedingung. Dieser Unterschied ist im mB verwischt worden, und kommt nur in negierten Bedingungssätzen dadurch zum Ausdruck dass *lā* als Negation in realen, *ul* in hypothetischen Fällen verwendet wird (vgl. GAG § 161 b)“ (Aro 1955: 144).

8 Aro (1955: 135; 1957: 95), CAD § 101a-b, s.v. *šarāmu*, und Waschow (1936: 14) lesen *ša-ra-a-mi-šu*. Waschow (1936: 15) übersetzt „entsprechend seiner sorglichen Bemühung“. Aro (1957: 95) übersetzt „gemäß seinem Planen“. CAD § 101a-b, s.v. *šarāmu*, übersetzt „in his impetuous way“. Allerdings ergibt meine Kollation, dass das letzte Zeichen ein beschädigtes šA ist, und nicht ein šU (auch nicht šU<sub>2</sub>). Für die Infinitiv-Konstruktion bestehend aus *kī* + Infinitiv, siehe Aro 1955: 135.

Rs. 5	<i>il-ta-nap-pa-ra</i>	
Rs. 6	<i>um-ma-a ši-i-ma</i>	(Er schreibt) Folgendermaßen: „Geh hinaus und komm zum König!“
Rs. 7	<i>a-na mu-uḥ LUGAL al-ki</i>	
Rs. 8	<i>a-na <sup>1</sup>E<sub>3</sub>-a-na-ZALAG<sub>2</sub>-DINGIR-<sup>1</sup>šū<sup>1</sup></i>	Schick (einen Brief) an Lūši-ana-nūr-ilīšu und (an) Zākīru
Rs. 9	<i>u<sub>3</sub> <sup>1</sup>Za-ki-ri</i>	
O.Rd. 1	<i>ki-i ša te-le-<sup>1</sup>u<sup>1</sup>-[u<sub>2</sub>]</i>	(so) wie (das, was) Du vermagst,
O.Rd. 2	<i>šu-up-&lt;ra&gt;-am-ma <sup>1</sup>šū<sup>1</sup> [x x]</i>	... [...]!
L.Rd. 1	<i>um-ma-a a-na-ku a-na E<sub>2</sub>.GAL</i>	(Schreib) folgendermaßen: „Ich selbst bin auf dem Weg zum Palast.“
L.Rd. 2	<i>te-ba-a-ku e-leq-qe<sub>2</sub>-ši-ma</i>	Ich werden sie nehmen und
L.Rd. 3	<i>i-ša-'a-a-lu-ši</i>	er wird sie befragen.“

### 3. Inhalt

Gemäß der Adress- und Grußformel (Vs. Z. 1–5) von PBS 1/2, 21 schreibt eine Frau mit dem Namen Rīšat-[...] einen Brief an ihren Bruder Ḫunnu[...]. Es ist nicht sicher, ob die Selbstbezeichnung „deine Schwester“ in PBS 1/2, 21 Vs. Z. 4 tatsächlich Blutsverwandtschaft bzw. familiäre Beziehungen ausdrückt, da Verwandtschaftstermini auch außerhalb der Familie angewendet wurden. In den aB Briefen redeten sich Geschwister üblicherweise mit dem Namen an (vgl. Sallaberger 1999: 44–45).

In der Kassitenzeit ist die Briefgruppe der *aḫu*-Briefe zwischen hohen Beamten und dem Gouverneur von Nippur und anderen hohen Beamten des Königreichs sowie der internationalen Korrespondenz der „Bruderschaft der Könige“, d. h. zwischen den „gleichrangigen“ Herrschern, zu erwähnen, in denen sich der Absender als „Bruder“ des Empfängers bezeichnete. Die Intention, sich durch eine Selbstbezeichnung als gleichrangig zum Empfänger darzustellen, ist sowohl im aB Briefkorpus (Sallaberger 1999: 45) als auch im kassitenzeitlichen Briefkorpus aus Nippur viel seltener belegt, da angestrebt wurde, den Empfänger als deutlich höherrangig darzustellen. Es ist unklar, ob sich die Absenderin Rīšat-[...] mit der Selbstbezeichnung als Schwester in der Adressformel gesellschaftlich gleichrangig positionieren wollte. Zudem ist uns das Amt des Empfängers unbekannt. In Ermangelung dieser Informationen nehme ich unter Vorbehalten in diesem Artikel die ungewöhnliche Selbstbezeichnung der Rīšat-[...] wörtlich und gehe davon aus, dass es sich um ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen einem Bruder und einer Schwester handelt.

PBS 1/2, 21 enthält eine Reihe von wörtlichen Zitaten. Dies deutet auf eine geringe Autorität der Absenderin hin, da Rīšat-[...] viel Mühe in die Beziehung zum Empfänger Ḫunnu[...] investieren musste (vgl. Sallaberger 1999: 14–15).

In den Zeilen Vs. Z. 6–U.Rd. Z. 1 gibt Rīšat-[...] die schriftliche Anweisung eines Vaters an seine Tochter in Form eines ausführlichen wörtlichen Zitats (in Vs. Z. 8 eingeleitet mit *ummā*, „folgendermaßen“) wieder. Der Vater ist der „Sohn des Aḫa-iddina-Marduk“, d. h. entweder ein Nachfahre oder der Sohn von Aḫa-iddina-Marduk.<sup>9</sup> Dieser

<sup>9</sup> Die Angabe von Patronymen *DUMU PN*, „Sohn von PN“, konnte beispielsweise Nachfahren eines ursprünglichen Besitzers von Land zur Bewirtschaftung bezeichnen (z. B. den Nachfahren eines *iššakkus*, siehe Paulus 2020: 313–314). Folglich ist nicht ersichtlich, ob Aḫa-iddina-Marduk ein möglicherweise noch lebender Vater oder Vorfahre ist.

Vater fordert seine Tochter in einem Brief auf, jemandem zu drohen. Seine Tochter solle jemandem androhen, dass sie eine Angelegenheit vor den König bringen werde bzw. ein Gerichtsverfahren vor dem König anstrengen werde, falls „sie“ etwas zu ihr sagen würden.<sup>10</sup>

Diese Tochter des „Sohnes des Aḫa-iddina-Marduk“ folgt der Anweisung ihres Vaters (siehe Vs. Z. 6–U.Rd. Z. 1) und kündigt gemäß U.Rd. Z. 2–Rs. Z. 2 verbaliter an, dass sie eine (möglicherweise rechtliche) Angelegenheit vor den König bringen werde. Rišat-[...] zitiert diese Drohung der Tochter in U.Rd. Z. 2–Rs. Z. 2 in wörtlicher Rede.<sup>11</sup> Da diese Passage mit *ummā*, „folgendermaßen“, eingeleitet wird, und da *ummā* auch in Vs. Z. 8, 10, Rs. Z. 1, 6 und L.Rd. Z. 1 wörtliche Zitate einleitet, ist dies wahrscheinlich.<sup>12</sup>

*amātu* bedeutet u. a. Angelegenheit. Es lag im Ermessen des Königs, ob er eine solche „Angelegenheit“ akzeptierte und zu einem Rechtsfall machte – ein möglicherweise mittelbabylonischer Brief (CT 22, 247) zeigt, dass der König nicht jedem, der ihn darum bat, einen Prozess gewährte (siehe Paulus 2007: 19). Es scheint, dass die Tochter des „Sohnes von Aḫa-iddina-Marduk“ dem König ebenfalls eine Angelegenheit vorstellen wollte, die möglicherweise in einem Gerichtsverfahren mündete. Folglich besteht die Möglichkeit, dass die Tochter des „Sohnes von Aḫa-iddina-Marduk“ ein Gerichtsverfahren eröffnen wollte – ob der König ihr diesen Gerichtsprozess gewährte, bleibt dahingestellt.

In altbabylonischer Zeit war der König der oberste Richter, aber er konnte Fälle, die ihm vorgelegt wurden, an lokale Richter und Beamte delegieren (manchmal mit Vorentscheidungen, vgl. Neumann 2003: 90). Aus der altbabylonischen Zeit ist bekannt, dass der König über Kapitalverbrechen urteilte (vgl. Codex Ešnunna § 48: *awāt napīštim ana šarrimma*, vgl. Roth (1995: 66), „... ein Kapitalverbrechen aber ist für den König (bestimmt)“). Für die mittelbabylonische Zeit zeigen die Inschriften der *kudurru*-Monumente sowie eine Anzahl an Rechtsdokumenten, dass der König insbesondere Gerichtsfälle entschied, die Eigentumsverhältnisse großer Landschenkungen oder das königliche Opfer an die Götter betrafen und Diebstahlsfälle, die zur Todesstrafe führen konnten (Paulus 2007: 1–22).<sup>13</sup> Wenn sich Empfänger von Landschenkungen mit rechtlichen Angelegenheiten, die ihre Landschenkungen betrafen, an den König wandten, bestätigte der König dann oftmals Eigentumsverhältnisse bzw. eine unter einem früheren König erfolgte Schenkung (Paulus 2007: 4, 11–12). Diese Rechtsfälle betrafen teilweise Erbstreitigkeiten (siehe beispielsweise Paulus 2007: 7–10). Im Verlauf der Rechtsprozesse befragte der König Zeugen, deren Aussagen vermutlich größtenteils prozessentscheidend waren und die die Landschenkungen bzw. Übertragung des Besitzes bestätigen konnten, und andere Sachverständige (siehe Paulus 2007: 5–6, Anm. 26). Stand Aussage gegen Aussage, so ist belegt, dass der König die Parteien zum Ordal schickte, d. h., das Richteramt von der königlichen auf die göttliche Ebene übertragen wurde.

Auf Basis der kassitenzeitlichen Belege für Gerichtsfälle, die vom kassitischen König verhandelt wurden, lässt sich daher spekulieren, ob der vorliegende mögliche Gerichtsfall bedeutende Immobilien (beispielsweise aus den großen Landschenkungen mittelbabylonischer Könige, siehe Paulus 2014d) betraf. Die mittelbabylonischen Könige hatten ein berechtigtes Interesse an den Besitzverhältnissen ihrer Landschenkungen. Aufgrund

<sup>10</sup> Es ist unwahrscheinlich, dass Rišat-[...] die Tochter dieses Vaters (des „Sohnes von Aḫa-iddina-Marduk“) ist, obwohl sie ihn in Vs. Z. 6–U.Rd. Z. 1 ausführlich zitiert, denn es wäre zu erwarten, dass sie ihren eigenen Vater als solchen bezeichnet hätte (*abī(j)a*, „mein(en) Vater“). Allerdings betrifft der Inhalt dieses Briefes ein Gerichtsverfahren, und in juristischen Dokumenten werden oft Patronyme angegeben. Dieser gerichtliche Kontext könnte einen Einfluss auf die Formulierung gehabt haben. Da die Absenderin keine familiären Bindungen zu diesem Vater (dem „Sohn von Aḫa-iddina-Marduk“) angibt, halte ich diese Spekulation für unwahrscheinlich.

<sup>11</sup> Man beachte, dass man U.Rd. Z. 2–Rs. Z. 2 (*e-ne<sub>2</sub>-en-na ki iq-bu-u<sub>2</sub> um-ma-a a-ma-ta a-na LUGAL na-ša-ku*, „Jetzt, nachdem sie gesagt hat das Folgende: ‚Die (Rechts-)Sache bringe ich vor den König!‘“) anders verstehen kann, und zwar als Ankündigung der Absenderin Rišat-[...] selbst: „Jetzt, nachdem sie es gesagt haben (3. Ps. Pl.), folgendermaßen: Ich bringe die (rechtliche) Angelegenheit vor den König!“. Diese Übersetzung würde darauf hindeuten, dass Rišat-[...] als Reaktion auf die Ankündigung der anderen Personen selbst Anklage vor dem König erheben möchte. Es würde auch implizieren, dass sie die ominöse Tochter des „Sohnes von Aḫa-iddina-Marduk“ war, die von ihrem Vater den Ratschlag erhalten hatte, genau dies zu tun, „wenn sie Dir irgendetwas sagen (sollten)“. Diese Interpretation ist jedoch u. a. deshalb unwahrscheinlich, da in den folgenden drei Zeilen, in Rs. Z. 3–5, *Lūši-ana-nūr-ilīšu* von „ihrem Streben (nach etwas)“ in der 3. Ps. Sg. Femininum berichtet. Dieser Bericht deutet darauf hin, dass Rišat-[...] von einer fremden Frau in der 3. Ps. Sg. berichtet und diese Frau wörtlich zitiert.

<sup>12</sup> Eine einheitliche Interpretation von *ummā* in Vs. Z. 8, 10, Rs. Z. 1, 6 und L.Rd. Z. 1 ist im gesamten Brief PBS 1/2, 21 vorzuziehen.

<sup>13</sup> Ordaltafeln aus der mittelbabylonischen Zeit belegen, dass der König insbesondere an Gerichtsverhandlungen über Viehdiebstähle beteiligt war. Dabei überführte der König die Prozessparteien zum Ordal. Möglicherweise war der König deshalb beteiligt, da der Verurteilte, falls er die hohe Strafsumme nicht zahlen konnte, zum Tode verurteilt wurde (Paulus 2007: 13, 14–16).

der Beteiligung von zwei Frauen ist ebenso in Erwägung zu ziehen, ob es sich hierbei um einen Streit um derartige Immobilien als Erbschaft oder durch Geschenke in der Ehe handelt.

Nachdem die Tochter des „Sohnes von Aḥa-iddina-Marduk“ verkündet hatte, dass sie die (Recht-)Sache vor den König brächte, erhielt Rīšat-[...] laut Rs. Z. 3–5 mehrere Briefe von einem Mann namens Lūši-ana-nūr-ilīšu.<sup>14</sup> Lūši-ana-nūr-ilīšu schrieb an Rīšat-[...] über eine Frau, die sich sehr um etwas bemühte (*šarāmu*, „sich bemühen, sich einsetzen,“ siehe AHW. 183b, s.v. *šarāmu(m)*). Es ist möglich, dass es sich bei dieser Frau, über die Lūši-ana-nūr-ilīšu an Rīšat-[...] schrieb, um die Tochter des „Sohnes von Aḥa-iddina-Marduk“ handelte, die ein Gerichtsverfahren vor dem König anstrengen wollte.

Man bemerke, dass meine Lesung *ša-ra-a-mi-ša<sup>1</sup>*, *šarāmīša* (Rs. Z. 4), „wie sie sich bemüht“ oder „gemäß ihrem Bemühen“, sich von den bisherigen Lesungen von Aro (1955: 135; 1957: 95), CAD § 101a-b, s.v. *šarāmu* und von Waschow (1936: 14) unterscheidet, die *ša-ra-a-mi-šu* lesen. Aro, CAD § und Waschow verstehen den Ausdruck *kī šarāmīšu* als den Eifer oder das Streben des Lūši-ana-nūr-ilīšu, d.h. als „in his impetuous way“ oder „gemäß seinem Planen“. Meine Kollation zeigt jedoch, dass es sich bei dem letzten Zeichen um das beschädigte Zeichen ša handelt und nicht um ein šu (und auch nicht um ein šu<sub>2</sub>). Das bedeutet, dass sich *kī šarāmīša* auf eine Frau bezieht und nicht auf den Mann Lūši-ana-nūr-ilīšu.

In den nächsten Zeilen, Rs. Z. 6–7, folgt ein wörtliches Zitat aus den Briefen des Lūši-ana-nūr-ilīšu, der ihr befiehlt, zum König zu kommen. Dieser Befehl „Geh hinaus und komm zum König!“ wird mit *um-ma-a*, „folgendermaßen“, eingeleitet, und folgt auf die Verbform *iltanappara* in Rs. Z. 5. *ummā* leitet auch im restlichen Brief die wörtliche Rede ein. Somit läge eine einheitliche Interpretation von *ummā* in Vs. Z. 8, 10, Rs. Z. 1, 6 und L.Rd. Z. 1 vor.<sup>15</sup>

Es ist nicht eindeutig ersichtlich aus dem Befehl von Lūši-ana-nūr-ilīšu, ob die *amātu*-Angelegenheit bereits vom König als Rechtsfall akzeptiert worden war (vgl. Paulus 2007: 19). In diesem Brief kündigt die Tochter des „Sohnes von Aḥa-iddina-Marduk“ an, eine (Rechts-)Sache vor den König zu bringen, d.h., als Klägerin aufzutreten und ein Gerichtsverfahren zu eröffnen. Aus juristischen Dokumenten des babylonischen Gerichtswesens wissen wir, dass die klagende Partei die gegnerische Partei vor den Richter bzw. König (im Fall der königlichen Gerichtsbarkeit) „laden“ oder (physisch) zu erscheinen zwingen konnte (vgl. Neumann 2003: 90). Hatte die Tochter des „Sohnes der Aḥa-iddina-Marduk“ Anklage vor dem König erhoben, so hatte sie dafür zu sorgen, dass die gegnerische Partei bei Gericht anwesend war, damit der Richter die Voraussetzungen für die Verhandlung prüfen konnte (vgl. Neumann 2003: 90). Daher wurde auch die gegnerische Partei vor den König geladen, in diesem Fall vermutlich die Absenderin dieses Briefs, Rīšat-[...]. Es ist unklar, zu welcher Partei Lūši-ana-nūr-ilīšu gehörte. Eine Möglichkeit ist, dass er zur gegnerischen Partei gehörte, d.h., dass er für die Tochter des „Sohnes des Aḥa-iddina-Marduk“ arbeitete und der Angeklagten Rīšat-[...] im Auftrag der Tochter des „Sohnes des Aḥa-iddina-Marduk“ in Rs. Z. 6–7 mehrfach schriftlich befahl: „Geh hinaus und komm zum König!“ Eine zweite Möglichkeit ist, dass Lūši-ana-nūr-ilīšu das Gerichtsverfahren im Auftrag des Königs organisierte.<sup>16</sup>

In Rs. Z. 8–O.Rd. Z. 2 gibt Rīšat-[...] ihrem Bruder einen Auftrag: Er solle einen Brief an Lūši-ana-nūr-ilīšu und einen Mann namens Zākuru schicken – allerdings nur, wenn er sich dazu in der Lage sehe. Die Funktion des Zākuru im Rahmen des Rechtsprozesses ist aus dem Kontext nicht ersichtlich.

Rīšat-[...] schreibt in L.Rd. Z. 1–3 in wörtlicher Rede das, was der Bruder an Lūši-ana-nūr-ilīšu und Zākuru schreiben soll. So wie in Vs. Z. 8 und 10 und in Rs. Z. 1 und 6 leitet sie diese Passage mit *ummā* („folgendermaßen“) ein.<sup>17</sup> Der Bruder soll ankündigen, dass er auf dem Weg zum Palast sei und eine Frau ergreifen werde

<sup>14</sup> Dass Lūši-ana-nūr-ilīšu mehrere Briefe geschickt hat, wird durch den Gtn-Stamm der Verbform *iltanappara* (Präsens/Durativ 3. Ps. Sg. mit Ventiv-Suffix, vgl. Rs. Z. 5) ausgedrückt, „er schickt wiederholt/immer wieder (Briefe) an mich.“

<sup>15</sup> Auch Waschow (1936:15) versteht den Befehl „Geh hinaus, geh (selbst) zum König!“ als wörtliches Zitat aus den Briefen des Lūši-ana-nūr-ilīšu an Rīšat-[...]. Für diese Interpretation spricht, dass Rīšat-[...] gemäß Rs. Z. 8–L.Rd. Z. 3 ihrem Bruder befiehlt, er solle dem Lūši-ana-nūr-ilīšu (und Zākuru) schreiben, dass er seine Schwester zum Verhör vor den König bringe. Dies war vermutlich eine Antwort auf die Befehle des Lūši-ana-nūr-ilīšu.

Eine weitere Möglichkeit, die jedoch weniger wahrscheinlich ist, ist, dass Rīšat-[...] in Rs. Z. 6–7 ihren Bruder bitten, zum König zu kommen (vielleicht, um sie vor Gericht zu unterstützen).

<sup>16</sup> Da Rīšat-[...] ihren Bruder bittet, mit diesen Männern Kontakt aufzunehmen, könnte ebenfalls in Erwägung gezogen werden, dass diese beiden Männer ihre Zeugen sind.

<sup>17</sup> Dies setzt denselben Sprachgebrauch von *ummā* wie in den vorangegangenen Zeilen Vs. Z. 8, 10; Rs. Z. 1, 6 voraus.

(L.Rd. I. 2: „ich werde sie nehmen und“, *e-leq-qe<sub>2</sub>-ši-ma*), damit ein Mann sie befragen könne.<sup>18</sup> Da Lūši-ana-nūr-ilišu gemäß Rs. Z. 6–7 die Rišat-[...] bereits mehrfach schriftlich vor Gericht geladen hatte, sollte nun der Bruder der Rišat-[...] dem Lūši-ana-nūr-ilišu brieflich versichern, dass er für das Erscheinen seiner Schwester sorgen würde.<sup>19</sup>

Es ist ungeklärt, an welchem Ursprungsort Rišat-[...] den Brief PBS 1/2, 21 verfasste bzw. verfassten lies und per Bote abschickte. Folglich ist es ebenfalls unbekannt, an welchem Ort ihr Bruder sie ergreifen und zum König in Babylon oder Dūr-Kurigalzu oder einer weiteren königlichen Residenz (Nippur?) bringen sollte.

## 4. Die illokutionären Sprachakte in PBS 1/2, 21

Im Folgenden werden die illokutionären Sprechakte in PBS 1/2, 21 analysiert.<sup>20</sup>

### 4.1 Nachricht 1: Zwei repräsentative illokutionäre Akte (Vs. Z. 6–U.Rd. Z. 1)

In den Zeilen Vs. Z. 6–7 erzählt Rišat-[...] zunächst, dass ein Vater einen Brief an seine Tochter geschickt habe (d. h., es ist ein repräsentativer illokutionärer Akt). Die Empfängerin des Briefs war vermutlich nicht Rišat-[...].

In Vs. Z. 8–U.Rd. Z. 1 gibt Rišat-[...] dann den Inhalt dieses Briefs in der Form eines ausführlichen wörtlichen Zitats wieder. Dieses Zitat deutet auf geringe Autorität und eine defensive Haltung der Rišat-[...] hin, da Rišat-[...] viel Aufwand in die Beziehung zum Empfänger Hunnu-[...] investieren musste (Sallaberger 1999: 14–15).

Der Vater fordert seine Tochter dazu auf, eine Ankündigung auszusprechen, sollten mehrere Leute („sie“) etwas zu ihr sagen. Der Vater nutzt dazu den Imperativ. Da der Vater seinen Befehl in der Form eines Konditionalsatzes ausdrückt, übt er also einen bedingten direktiven illokutionären Akt aus. Da Rišat-[...] hier dessen Direktive an seine Tochter lediglich wiederholt und damit ihren Bruder über die Kommunikation zwischen einem Vater und seiner Tochter informiert, entspricht die Wiedergabe der wörtlichen Rede einem repräsentativen illokutionären Akt.

<sup>18</sup> Die Passage auf dem L.Rd. Z. 1–3 könnte auch ein Bericht der Rišat-[...] selbst sein. Dann würde Rišat-[...] in L.Rd. Z. 1–2 mitteilen, dass sie selbst auf dem Weg zum Palast sei, dass sie eine Frau „nahm“ (L.Rd. Z. 2: „ich werde sie nehmen und“, *e-leq-qe<sub>2</sub>-ši-ma*) und dass sie sie zum König zum Verhör brachte (L.Rd. Z. 3: „er wird sie befragen“, *i-ša-a-lu-ši*). Die ergriffene Frau könnte die Tochter des „Sohnes von Aḥa-iddina-Marduk“ gewesen sein. Jedoch hatte die Tochter des „Sohnes von Aḥa-iddina-Marduk“ selbst von ihrem Vater den Rat erhalten, ein Gerichtsverfahren anzustrengen, und dies bereits angekündigt. Warum sollte Rišat-[...] sie dazu zwingen, zum Verhör zu erscheinen? Möglicherweise hatte die Tochter des „Sohnes von Aḥa-iddina-Marduk“ ihr Vorhaben noch nicht in die Tat umgesetzt. Wollte Rišat-[...] ihrer zukünftigen Gegnerin vor Gericht zuvorkommen, indem sie sie ergriff und das Gerichtsverfahren vor ihr einleitete?

Gegen diese Deutung von L.Rd. Z. 1–3 spricht, dass es unklar wäre, wer die Frau war, die sie ergriff und zur Befragung brachte. Zudem ist gemäß Ockhams Rasiermesser (*lex parsimoniae*) von mehreren Theorien die einfachste Theorie am wahrscheinlichsten. Die einfachste Theorie ist diejenige, die aus der kleinstmöglichen Menge an Variablen und Hypothesen besteht. Möchte man Variablen und Theorien, wie die Spekulationen nach der Frau, die Rišat-[...] ergriff, vermeiden, dann deutet man *ummā* in L.Rd. Z. 1 (wie in Vs. Z. 8, 10; Rs. Z. 1, 6) als die Einleitung zur wörtlichen Rede des Briefs, den Hunnu-[...] auf Wunsch seiner Schwester an Lūši-ana-nūr-ilišu schreiben sollte. Dies würde dazu führen, dass sich die erwähnten Theorien um die Identität einer unbekannt ergriffenen Frau erübrigen, denn dann würde sich das wörtliche Zitat mühelos in den Kontext des Briefs einfügen. Nach Ockhams Rasiermesser ist dies die einfachste Erklärung. Zudem ist ein einheitliches Verständnis von *ummā* in Vs. Z. 8, 10, Rs. Z. 1, 6 und in L.Rd. Z. 1 wünschenswert.

Es bleibt ebenfalls Spekulation, ob Rišat-[...] als Zeugin für eine der beiden Parteien eingeladen wurde.

<sup>19</sup> Andernfalls konnte die gegnerische Partei ein Erscheinen vor Gericht auch physisch erzwingen.

<sup>20</sup> Zur Sprechakttheorie siehe Austin 1975; Searle 1969; id. 1975; Lauerbach 1979: 131–138; Wunderlich 1976: 119–180. Zu den Kategorien illokutionärer Sprachakte (Direktivum, Repräsentativum, Kommissivum, Expressivum, Deklarativum) siehe Austin 1975: 151, 153, 157–158; Hawley 2008: 71; Searle 1975: 354–361. Zur Anwendbarkeit der Sprachakttheorie auf antike Sprachen siehe Wagner 1997: 48–49. Bereits Hawley (2008: 69–71) wendete die Methode der „Sprechakttheorie“ von Austin und Searle auf die akkadischsprachigen Briefe aus Ugarit an.

## 4.2 Nachricht 2: Drei repräsentative illokutionäre Akte (U.Rd. Z. 2–Rs. Z. 7)

In U.Rd. Z. 2–Rs. Z. 2 zitiert Rišat-[...] in wörtlicher Rede die Ankündigung der Tochter des „Sohnes des Aḥa-iddina-Marduk“, die verkündete, sie werde eine (Rechts-)Sache vor den König bringen. Diese Ankündigung des Vorhabens ist ein kommissiver illokutionärer Akt, da sich die Tochter zur Ausführung einer zukünftigen Handlung verpflichtet. Da Rišat-[...] hier ihrem Bruder von den Versprechen der Tochter des „Sohnes des Aḥa-iddina-Marduk“ berichtet bzw. diesen zitiert, ist dies jedoch ein repräsentativer illokutionärer und nicht ein kommissiver illokutionärer Akt.

In Rs. Z. 3–5 berichtet Rišat-[...], dass sie infolgedessen mehrere Briefe von einem Mann namens Lūši-ana-nūr-ilīšu erhielt, der ihr über die Anstrengungen einer Frau berichtet; mit diesen Anstrengungen ist vermutlich die Initiation eines Gerichtsprozesses gemeint. Dieser Tatsachenbericht enthält einen repräsentativen illokutionären Akt.

In Rs. Z. 6–7 gibt Rišat-[...] den Inhalt der Briefe des Lūši-ana-nūr-ilīšu in wörtlicher Rede wieder: „(Er schreibt) folgendermaßen: ‚Geh hinaus und komm zum König!‘“. Lūši-ana-nūr-ilīšu scheint der Rišat-[...] mehrfach geschrieben zu haben, dass sie zum König kommen solle (Rs. Z. 6–7); seine mehrfache Wiederholung dieses Befehls impliziert eine Dringlichkeit. Da Rišat-[...] diesen Befehl, der an sie gerichtet war, wiedergibt, sind Z. 6–7 informativer Natur und entsprechen einem repräsentativen illokutionären Akt.

Das Zitat in wörtlicher Rede aus Lūši-ana-nūr-ilīšus Briefen endet in Rs. Z. 7, denn der folgende Befehl im Imperativ lautet „Schick (einen Brief) an Lūši-ana-nūr-ilīšu und (an) Zākuru!“; dieser Befehl kann nicht mehr zu einem Zitat aus Lūši-ana-nūr-ilīšus Briefen gehören, da er dann hätte schreiben müssen: „Schick (einen Brief) an mich!“. Lūši-ana-nūr-ilīšu schrieb vermutlich nicht über sich selbst in der 3. Ps. Sg.

## 4.3 Nachricht 3: Vier direktive illokutionäre Akte (Rs. Z. 8–L.Rd. Z. 3)

In Rs. Z. 8–O.Rd. Z. 2 befiehlt Rišat-[...] ihrem Bruder Ḥunnu[...], einen Brief an Lūši-ana-nūr-ilīšu und Zākuru zu schicken, wenn er dazu in der Lage sei; dies entspricht dem bedingten illokutionären Akt des Direktivums.

Direkt auf den bedingten Befehl an ihren Bruder in Rs. Z. 8–O.Rd. Z. 2 folgt eine Passage auf dem L.Rd. Z. 1–3, die mit *ummā*, „folgendermaßen“, eingeleitet wird und vermutlich ein Zitat in der wörtlichen Rede enthält (siehe oben, „2. Inhalt“), das Ḥunnu[...] an Lūši-ana-nūr-ilīšu und an Zākuru schreiben soll. Ḥunnu[...] soll schreiben, dass er auf dem Weg zum Palast sei (L.Rd. Z. 1–2; repräsentativer illokutionärer Akt) und eine Frau ergreifen werde (L.Rd. Z. 2; kommissiver illokutionärer Akt), damit ein Mann sie befragen könne (L.Rd. Z. 3; repräsentativer illokutionärer Akt). Die angekündigte Befragung wird vermutlich vom zuständigen Richter, vielleicht dem König, durchgeführt.

Da Rišat-[...] in L.Rd. Z. 1–3 diesen Befehl an ihren Bruder inhaltlich wiedergibt, enthalten L.Rd. Z. 1–3 Details, die ihren Befehl in Rs. Z. 8–O.Rd. Z. 2 inhaltlich qualifizieren, bzw. drei einzelne Befehle (dreimal „Schreib: ,...!“), die daher ein Teil ihrer Anweisungen sind. Das bedeutet, dass L.Rd. Z. 1–3 direktiven illokutionären Akten entsprechen.

## 4.4 Auswertung

Zwei Drittel der Nachrichten in Rišat-[...]s Brief bestehen aus Zitaten sowie Berichten über Nachrichten anderer Personen. Fünf von neun illokutionären Akten sind Repräsentativa.

Die Sprechakte in PBS 1/2, 21:

Zeilen	Nachricht	illokutionäre Akte
Vs. Z. 6– U.Rd. Z. 1	Nachricht 1	2 Repräsentativa
U.Rd. Z. 2– Rs. Z. 7	Nachricht 2	3 Repräsentativa
Rs. Z. 8–L.Rd. Z. 3	Nachricht 3	4 Direktiva

Fig. 1: Die illokutionären Sprechakte in PBS 1/2, 21.

Wie an Fig. 1 erkennbar ist, kann der Brief in zwei Teile geteilt werden: Im ersten Teil, von Vs. Z. 6 bis Rs. Z. 7, gibt die Absenderin in Zitaten (repräsentative illokutionäre Sprechakte) die Befehle, die Männer an ihre potentielle Anklägerin und an sie gegeben haben, und die Aussagen ihrer Anklägerin wieder. Der erste Teil ist die Vorgeschichte und somit die Begründung für ihre Anweisungen im zweiten Teil des Briefs. Im zweiten Teil des Briefs, ab Rs. Z. 8, folgt dann der Befehl der Absenderin an ihren Bruder, einen Brief zu verschicken und, insbesondere, drei Aussagen in diesen Brief zu schreiben.

Diese ausführlichen Zitate, insgesamt fünf Repräsentativa (Nachrichten 1–2), dienen scheinbar als Begründung für vier Direktiva, die Rišat-[...] an ihren Bruder richtet (Rs. Z. 8–L.Rd. Z. 3). Konkret bedeutet dies, dass Rišat-[...]s Berichte über die Äußerung des „Sohnes des Aḥa-iddina-Marduk“ an seine Tochter, die Äußerung der Tochter („Die (Rechts-)Sache bringe ich vor den König!“) sowie Lūši-ana-nūr-ilišu schriftlicher Bericht über die Anstrengungen einer Frau sowie seine Befehle an sie, zum König zu gehen, die Erklärung für Rišat-[...]s Befehl an ihren Bruder sind, Briefe an zwei Männer zu schreiben (Direktivum).<sup>21</sup>

Dabei ist zu beachten, dass Rišat-[...] ihr erstes Direktivum zudem bedingt („(so) wie (das, was) Du vermagst“, d. h., sie bittet ihren Bruder nur unter der Voraussetzung, den Brief an Lūši-ana-nūr-ilišu und Zākuru zu schreiben, dass er (vielleicht zeitlich, physisch or mental) dazu in der Lage ist, dies zu tun. Diese Einschränkung zeugt von geringer Autorität.

Der erste Befehl, den Rišat-[...] an ihren Bruder gibt, d. h., einen Brief an Lūši-ana-nūr-ilišu und Zākuru zu schreiben, geht nicht aus den vorangegangenen Zitaten hervor. Allerdings wäre es inhaltlich naheliegend, auf die Ladung vor Gericht des Lūši-ana-nūr-ilišu zu antworten, dass man ihr nachkommen werde – u. a. deshalb, da Prozessgegner auch gewaltsam vor den Richter gebracht werden konnten und da der König in diesem Fall dem Gerichtsprozess vorstand. Zudem enthält Rišat-[...]s bedingte Aufforderung (vier Direktiva) an ihren Bruder ein Zitat (drei Direktiva),<sup>22</sup> das inhaltlich zu zwei Dritteln den Befehlen des Lūši-ana-nūr-ilišu entspricht, denn der Bruder von Rišat-[...] soll schreiben, dass er seine Schwester zum König bringen werde, damit sie dort befragt werden könne. Aus den Befehlen des Lūši-ana-nūr-ilišu an Rišat-[...], die Rišat-[...] im ersten Teil zitiert, ist nicht ersichtlich, dass Rišat-[...]s Bruder ebenfalls zum Palast kommen solle. Folglich übernimmt Rišat-[...] nur für einen (oder zwei) von vier direktiven illokutionären Sprechakten die Verantwortung. Hingegen basieren mindestens zwei ihrer Befehle (Direktiva) auf vorangegangenen, zitierten Befehlen des Lūši-ana-nūr-ilišu.

Offenkundig musste Rišat-[...] ihre Aktivitäten vor ihrem Bruder rechtfertigen und die Befehle, die sie ihm gibt, mit genug Argumenten untermauern, um ihn zu der gewünschten Handlung zu bewegen. Dies impliziert, dass ihr Bruder in ihrem familiären Gefüge einflussreicher war als sie. Dies ist keine Überraschung in einer patriarchalen Gesellschaft. Rišat-[...]s Autorität reichte nicht aus, um lediglich einen Befehl ohne Begründung an ihren Bruder zu richten, wie es in den kassitenzeitlichen *bēlu*-Briefen von Höherrangigen an Untergebene geschieht. Das heißt, diese repräsentativen illokutionären Akte dienen nicht nur als äußerst ausführliche Begründung für ihre direktiven illokutionären Akte im zweiten Teil des Briefs, sondern können auch als Hinweis auf innerfamiliäre Strukturen gewertet werden.

Es sei betont, dass zu den Argumenten, die ihren Bruder überzeugen sollen, ihrem Befehl Folge zu leisten, insbesondere Befehle von Männern (von dem Sohn des Aḥa-iddina-Marduk und von Lūši-ana-nūr-ilišu) zählen. Selbst das Zitat der Tochter des Sohnes des Aḥa-iddina-Marduk, die Anklage gegen Rišat-[...] erhebt, geht auf einen Befehl ihres Vaters zurück. Die Frauen in PBS 1/2, 21 sind mit einer Ausnahme äußerst passiv und handeln nur auf Anweisung der Männer. Die einzige Ausnahme stellt der direkte Befehl der Rišat-[...] an ihren Bruder dar, dass dieser einen Brief schreiben solle.

<sup>21</sup> Falls die letzten Zeilen (L.Rd. Z. 1–3) kein Zitat sind, so dienen die Zitate (Repräsentativa) im ersten Teil als Begründung für Rišat-[...]s Vorhaben, selbst zum König zu reisen (Kommissivum).

<sup>22</sup> Sollten L.Rd. Z. 1–3 nicht den Inhalt des Briefs wiedergeben, den ihr Bruder schreiben soll, sondern ein Bericht über die eigenen Taten, so kommuniziert Rišat-[...] ein Vorhaben („Ich werden sie nehmen“), eingerahmt von zwei repräsentativen illokutionären Akten, die deutlich machen, dass sie dem Befehl des Lūši-ana-nūr-ilišu Folge leistete und zum Palast reiste und an der Voruntersuchung bzw. am Gerichtsprozess teilnehmen würde.



## 5. Die Prosopografie

Gemäß der Adress- und Grußformel (Vs. Z. 1–5) schreibt eine Frau mit dem Namen Rīšat-[...] einen Brief an ihren Bruder Ḫunnu[...]. Für mögliche Einwände gegen ein tatsächliches Verwandtschaftsverhältnis, siehe oben die Sektion „3. Inhalt“.

An dieser Stelle ist zunächst auf die unvollständig überlieferten Namen der Absenderin und des Empfängers hinzuweisen: Hölscher (1996: 179) ergänzt den Namen Rīšat-[...] zu Rīšat-Gula. Auf den Stativ *rīšat*, „sie ist unjubelet“, muss ein Theonym folgen, da das Zeichen DINGIR in Vs. Z. 3 noch erkennbar ist. Es ist zu betonen, dass andere Theonyme außer Gula denkbar sind.

Gemäß dem Brief PBS 1/2, 21 Vs. 1, 5 war der Empfänger von Rīšat-[...]s Brief ein gewisser Ḫunnu[...]. *Ḫu-un-nu*[...] ist entweder die Schreibung für den Namen Ḫunnu,<sup>23</sup> oder kann zu *Ḫu-un-nu-[bi-ja]*<sup>24</sup> oder *Ḫu-un-nu-[bu]*<sup>25</sup> emendiert werden.

Im Folgenden werden kassitenzeitliche Textbelege aus Nippur (und möglicherweise Dūr-Enlilē) vorgestellt und diskutiert, in denen die Namen der Absenderin Rīšat-[...] und/oder des Adressaten Ḫunnu[...] und/oder die erwähnten Parteien Aḫa-iddina-Marduk, Lūši-ana-nūr-ilīšu und Zākīru gemeinsam auftreten, da dies auf die im Brief PBS 1/2, 21 genannten Personen verweisen könnte.

### 5.1 Rīšat-Gula und Ḫunnu in PBS 2/2, 53

Die Namen Rīšat-Gula und des Ḫunnu erscheinen beide in derselben kassitenzeitlichen Rationenliste PBS 2/2, 53, die in den Monat *elūlu* (6. Monat) des Akzessionsjahrs von Kaštīliāš IV. datiert. PBS 2/2, 53 wurde vermutlich in Nippurs Palast gefunden, denn die Urkunde wird von Sassmannshausen (2001: 187) nicht unter den Dokumenten des Fundgebiets WA in Nippur gelistet. PBS 2/2, 53 ist eine Rationenliste des äußeren Palastbereichs (*bābānu*).<sup>26</sup> Die Rationenliste deckt einen Zeitraum von acht Monaten ab.<sup>27</sup> Auf der Rückseite in Z. 12 werden die

<sup>23</sup> Siehe Hölscher 1996: 84.

<sup>24</sup> In der Zwiesgesprächsurkunde MRWH 9 Rs. Z. 9 (Kadašman-Enlil II, year 4) tritt Ḫunnuḫija, der Sohn eines Walkers, als Zeuge auf, vgl. Petschow 1974: 29–31.

<sup>25</sup> Der Name Ḫunnuḫi ist für Männer mit verschiedenen Berufen in kassitenzeitlichen Urkunden belegt, u. a. für einen Rinderhirten, Koch, oder *šābu*-Arbeiter, siehe Hölscher 1996: 84–85.

<sup>26</sup> Insgesamt wird eine Summe von 60;0.0.0 GUR in der ersten Spalte (Rs. Z. 14: šU.NIGIN<sub>2</sub> 60;0.0.0) ausgegeben (Sassmannshausen 2001: 42 nimmt an, dass dies die monatliche Ausgabe ist). Dieser Gesamtbetrag ist gefolgt von 328;2.4.0 oder 428;2.4.0 GUR ŠE.BA ka<sub>2</sub>-a-nu<sup>ē</sup> BAN<sub>2</sub> 5-SILA<sub>3</sub> ša šU GAR-ni ša i-na<sup>it</sup> KIN<sup>d</sup> INNIN ša MU SAĜ.NAM LUGAL.LA Kaš-til-ia-šu<sup>1 d</sup> AMAR.UTU-MU-TUK-ši u<sub>2</sub>-kin-nu, „328;2.4.0 oder 428;2.4.0 GUR Rationen des äußeren Palastbereichs, (abgemessen) im fünf SILA<sub>3</sub> sūtu-Gefäß, die in der Hand des Aufsehers sind, die aus dem Monat *elūlu* (6. Monat) des Akzessionsjahrs des Königs Kaštīliāš (IV.), die Marduk-šuma-šubši festgesetzt (= zugewiesen) hat“ (Rs. Z. 14–17).

<sup>27</sup> Aus den Beträgen in der ersten und zweiten Spalte (das *sūtu*-Gefäß zu 5 SILA<sub>3</sub>) lässt sich errechnen, dass PBS 2/2, 53 einen Zeitraum von acht Monaten umfasst.

Unter den aufgelisteten Knüpfer\*innen befinden sich Frauen, für die in der ersten Spalte eine Ration von 0;0.5.0, d. h. 25 SILA<sub>3</sub>, angegeben ist (Vs. Z. 5, 9, 11, 13, 15, 18, 23; Rs. Z. 10, 11 und möglicherweise Rs. Z. 4). Dies entspricht der monatlichen Ration einer Ehefrau in der Kassitenzeit, siehe Paulus 2014c: 235. In der zweiten Spalte ist der achtfache Betrag, 1;1.4.0, für diese Frauen angegeben.

Ebenso erhalten Frauen, die nicht explizit als MUNUS.TUR, „junge Frau“, designiert sind, in der ersten Spalte einen monatlichen Betrag von 0;0.4.0, d. h. 20 SILA<sub>3</sub> (Vs. Z. 16, 19, 24), was der monatlichen Ration einer MUNUS.TUR entspricht. In der zweiten Spalte erhalten diese „jungen Frauen“ den achtfachen Betrag, 1;0.2.0.

In Vs. Z. 17 und 20 erhalten MUNUS.TUR, d. h. „junge Frauen“, 0;0.3.0, d. h. 15 SILA<sub>3</sub> in der ersten Spalte. 15 SILA<sub>3</sub> ist für gewöhnlich die Monatsration für GURUŠ.TUR, d. h. junge Männer (siehe Paulus 2014c: 235). In Vs. Z. 17 und 20 steht in der zweiten Spalte der achtfache Betrag 0;4.0.0 (4 PI). In Rs. Z. 5 erhält die Frau Ina-nipḫiša-alsiš, die in Vs. 20 bereits die Monatsration eines GURUŠ.TUR, d. h. eines jungen Manns, erhält, abermals die Monatsration von 0;0.3.0, d. h. 15 SILA<sub>3</sub>. Jedoch erhält sie in Rs. Z. 5 in der zweiten Spalte nicht den achtfachen Betrag, sondern mit 0;1.4.0 lediglich den dreifachen Betrag plus 5 SILA<sub>3</sub>.

In Vs. Z. 7, 14 und 21 erhalten als *pirsu* und *pirsatu*, „entwöhnte Säuglinge“, designierte Säuglinge je 0;0.2.0 pro Monat, d. h. 10 SILA<sub>3</sub>. Dies entspricht der Monatsration für Säuglinge (Paulus 2014c: 235). In der zweiten Spalte folgt abermals der achtfache Betrag, 0;2.4.0. In Vs. 22 erhält ein DUMU.MUNUS.GABA, ein „weiblicher Säugling“, die übliche Monatsration von 0;0.1.0, d. h. 5 SILA<sub>3</sub>, und in der zweiten Spalte den achtfachen Betrag von 0;1.2.0.

zuvor aufgelisteten Arbeiter\*innen als *kāširu* (<sup>1u</sup>TUG<sub>2</sub>.KA.KEŠ<sub>2</sub>.MEŠ), „Knüpfer\*innen“ (siehe Sassmannshausen 2001: 87–88), bezeichnet. Der Name Rišat-Gula ist in PBS 2/2, 53 Rs. Z. 2 für einen Säugling (DUMU.MUNUS.GABA) belegt. Der Name Ḫunnu ist für den Vater eines Knüpfers (eines GURUŠ(.TUR)) namens Dān-Nergal (<sup>1</sup>KAL-<sup>d</sup>U.GUR DUMU <sup>1</sup>Ḫu-un-ni) in PBS 2/2, 53 Rs. Z. 9 aufgelistet.<sup>28</sup>

Obgleich das Auftreten beider Namen in demselben Dokument durchaus bemerkenswert ist, sprechen die folgenden Argumente gegen eine Identifizierung der Absenderin und des Empfängers von PBS 1/2, 21 mit den Personen in der Rationenliste PBS 2/2, 53:

- 1.) Da Rišat-[...] in eine (Rechts-)Angelegenheit vor dem König verwickelt war und da ihr Brief vermutlich im Palast aufbewahrt wurde, ist anzunehmen, dass sie bzw. ihre Bruder, der Empfänger des Briefs, eine gehobene Stellung in der Gesellschaft Nippurs innehatte. Es erscheint daher unwahrscheinlich, dass die Absenderin des Briefs PBS 1/2, 21 eine von Rationen abhängige Arbeiterin (Knüpferin) war, deren Lese- und Schreibkenntnisse ebenfalls fraglich sind.
- 2.) Da Ḫunnu in PBS 2/2, 53 Rs. Z. 9 bereits Vater ist, ist es anzunehmen, dass ein großer Altersunterschied zwischen ihm und dem Säugling Rišat-Gula in PBS 2/2, 53 Rs. Z. 3 bestand. Zudem gibt es keine Indikation dafür, dass Ḫunnu und der Säugling Rišat-Gula miteinander verwandt sind.<sup>29</sup>

## 5.2 Ḫunnubu und Zākuru in BE 14, 132

In BE 14, 132 werden zwei *nāqidu*-Viehhirten namens Ḫunnubu und Zākuru<sup>30</sup> in demselben Dokument aufgeführt. Da Rišat-[...] in ihrem Brief PBS 1/2, 21 an Ḫunnu[...] in Rs. Z. 9 einen Mann mit dem Namen Zākuru erwähnt, ist BE 14, 132 ein Dokument, das für die Identifizierung des Empfängers von PBS 1/2, 21 sowie des gesellschaftlichen Kontexts von Rišat-[...] und ihrem Bruder in Betracht gezogen werden sollte.

BE 14, 132 ist nicht unter den Dokumenten, die in der Gegend WA (Gula-Tempel) gefunden wurden, aufgeführt (Sassmannshausen 2001: 187). In BE 14, 132 wird der Erhalt von Rückständen an Vieh aufgelistet. Diese

---

Männer, die nicht explizit als GURUŠ.TUR, „junger Mann“, designiert sind, sondern lediglich als GURUŠ, „Mann“ (Rs. Z. 3, 8, 9), erhalten in der ersten Spalte 0;1.0.0, d. h. 30 SILA<sub>3</sub>. 30 SILA<sub>3</sub> entspricht der üblichen Monatsration eines GURUŠ.TUR, eines „jungen Mannes“, vgl. Paulus 2014c: 235 (Ein GURUŠ, ein „erwachsener Mann“, erhielt üblicherweise die doppelte Menge, d. h. 60 SILA<sub>3</sub>, pro Monat). In der zweiten Spalte erhalten die jungen Männer den achtfachen Betrag von 1;3;0.0. Zwei GURUŠ, d. h. zwei „erwachsene Männer“, sind in Vs. Z. 6 und 8 als ZAḪ<sub>2</sub>, „geflohen“ markiert.

<sup>28</sup> NB: Ḫunnu Sohn erhält die Monatsration eines GURUŠ.TUR, eines „jungen Mannes“ („Altersstufe des jungen, bereits geschlechtsreifen Menschen“, vgl. Wilcke 1985: 216). Daher ist anzunehmen, dass Ḫunnu ein erwachsener GURUŠ war. Folglich ist es unwahrscheinlich, dass er der Bruder eines Säuglings war. Für altbabylonische Deutungen der Geschlechtsreife und den altbabylonischen Dokumenten über den Vorgang der Eheschließung bis zur Zeugung von Nachkommen siehe Wilcke 1985: 241–303.

<sup>29</sup> Auch auf der Rückseite von PBS 2/2, 53 werden Verwandtschaftsbeziehungen ausdrücklich angegeben, beispielsweise in Rs. 9–11, in denen ein GURUŠ(.TUR) sowie zwei Frauen als Söhne bzw. Töchter von verschiedenen Personen genannt werden. Im Gegensatz zu der Liste auf der Vorderseite sind die in jeder Zeile genannten Knüpfer\*innen jedoch nicht mit den in den vorigen und nachfolgend genannten Knüpfer\*innen verwandt, bzw. es folgt nicht auf den Namen jeder Knüpfer\*in ein Attribut, dass ihr/sein Verwandtschaftsverhältnis zu einer zuvor genannten Person ausdrückt (beispielsweise NIN<sub>9</sub>.A.NE<sub>2</sub> oder DUMU.MUNUS.A.NE<sub>2</sub>).

<sup>30</sup> Der Name Zākuru ist für mehrere Männer in kassitenzeitlichen Verwaltungs- und Rechtsdokumenten belegt (Hölscher 1996: 234). Ein *nāqidu*-Viehhirte mit dem Namen Zākuru, der Sohn eines Erību, ist in BE 14, 99a Rs. Z. 3 (Kadašman-Turgu, Jahr 11) belegt. In BE 14, 99a Rs. Z. 3 ist Zākuru der Untergebene eines Ili-aḫa-iddina. Außerdem wird ein Sohn des Zākuru als Viehhirte in BE 14, 168 Vs. Z. 25 aufgeführt (vermutlich die Regierungszeit Kadašman-Turgus, vgl. Hölscher 1996: 134). Beide Tabellen werden nicht unter den Dokumenten genannt, die im Fundgebiet WA (dem Gula Tempel) gefunden wurden und könnten daher aus dem Palast in Nippur (WB) stammen.

Ein weiterer Zākuru ist der Sohn eines Ubāru, der möglicherweise ein *ḫazannu* war (Hölscher 1996: 226), der in BE 14, 114 belegt ist. In BE 14, 114 erhält Iqīša-Marduk Gerste aus der Hand des Irēmšu-Ninurta (*ša ... mi-taḫ-ḫu-ru*, Rs. Z. 8–11). In BE 14, 114 Rs. Z. 5 (Kadašman-Turgu, Jahr 15) stammen 1;0.0.0 (GUR) Gerste aus „Bit-l’irti (Nashef 1982: 60, 152) aus der Hand des Riš-Sagil, Zākuru, der Sohn des Ubāru.“ Dieser Zākuru hatte einen Bruder namens Kudurrānu, vgl. BE 14, 112 Vs. Z. 7–8 (Kadašman-Turgu, Jahr 10–14). In BE 14, 112 und 114 steuern die beiden Söhne des Ubāru, Zākuru and Kudurrānu, zu den Zahlungen des Irēmšu-Ninurta bei.

Der *nāqidu*-Viehhirte Kudurrānu, der Kollege eines Ittīša-aḫbut, erwähnt ebenfalls einen Mann namens Zākuru in seinem Brief PBS 1/2, 16 Vs. Z. 12. In BE 14, 114 Vs. Z. 6 kommen 4;0.0.0 (GUR) Gerste aus dem Ort Kur/Tarrētu aus der Hand des Ittīša-aḫbut (*Tar-re-ti<sup>ki</sup> i-na šu<sup>1</sup> ki-ša<sub>2</sub>-aḫ-bu-ut<sup>1</sup> x(x)*). Ein *kaššidaku*-Müller mit diesem Namen ist in der Personenliste BE 14, 120 ii Z. 12 (Kudur-Enlil, Jahr 5) aufgelistet.

Rückstände bestehen aus Schafen, Ziegen und Rindern „des Gottes.“ BE 14, 132 ist eine vierspaltige Tabelle, die in das siebte Jahr (1239) von Šagarakti-Šuriaš (1245–1233 v. Chr.)<sup>31</sup> datiert. Die erste Spalte beinhaltet die Gesamtzahlen jeder Zeile, die zweite Spalte das „zur Abholung bestätigte“ Vieh (*ša ana ešēri kunnu*), die dritte Spalte das (tote) Vieh, das „vor den Gott geschickt wurde“ (*ša ana mahri DINGIR šapru*), und die vierte Spalte führt die „Hirten des Gottes“ (<sup>1u2</sup>NA.GAD.MEŠ *ša* DINGIR), die das Vieh abliefern, auf.<sup>32</sup>

Gemäß BE 14, 132 Vs. Z. 1–3 ([AB<sub>2</sub>.GU<sub>4</sub>.HI.A] *u<sub>3</sub> U<sub>8</sub>.UDU.HI.A ša i-na MU-6-KAM Ša-ga-ra-ak-ti-Šur-ia-aš* [... (<sup>1</sup>LU<sub>2</sub>)<sup>d</sup>AMAR.UTU LU<sub>2</sub>.SAĜ.LUGAL *u<sub>2</sub>-kin-nu-ma i-na MU-7-KAM ša KA ki-ni [a-na e]-se-ri šUM<sub>2</sub>-nu u<sub>3</sub> RI.RI.GA NA.GAD.MEŠ a-na IGI DINGIR iš-pu-ru*) führt BE 14, 132 „[Kühe und Rinder] und Kleinvieh, die im 6. Jahr des Šagarakti-Šuriaš [(Amīl?)]-Marduk, der *ša reš šarri*, (als Schuld?) festgesetzt/zugewiesen/bestätigt (siehe Huang 2020: 101–102 und Sassmannshausen 2001: 45) hat und (die) im 7. Jahr gemäß des festen Wortlautes zum Eintreiben gegeben wurden, und die Rückstände der *nāqidu*-Viehhirten, (die) sie vor den Gott (= Tempel) gesendet haben“ auf. Ein *ša reš šarri*, d. h. ein königlicher Beamter, setzt Vieh als Schuld (?) für die *nāqidu*-Viehhirten des Gottes (= Tempels) fest.

In BE 14, 132 Rs. Z. 11, einer eingeschobenen Zeile, die sich in etwas kleinerer Schrift über alle vier Spalten erstreckt, werden ein *nāqidu*-Viehhirte namens Ḫunnubu,<sup>33</sup> der Vater eines Taqīšu, und Nazi-Šuqamuna genannt. Beide Namen scheinen sich auf das Vieh und den dazugehörigen Viehhirten Damūtu in Z. 10 zu beziehen bzw. auf die Anzahl an Tieren in der ersten Spalte. Auf der Vorderseite in Z. 18 ist der *nāqidu*-Viehhirte Zākuru aufgelistet.

### 5.3 Ḫunnubu und Zākuru in PBS 8/2, 163

Ein Ḫunnubu ist in der Prozessurkunde PBS 8/2, 163 Vs. Z. 6, Rs. Z. 4 belegt. In derselben Urkunde ist der Kläger der Sohn eines Za-<sup>f</sup>... (?)<sup>1</sup>.<sup>34</sup> Es bleibt Spekulation, ob dessen Name zu Za-<sup>f</sup>ki-ru/ri<sup>1</sup> zu ergänzen ist. Da PBS 8/2, 163 vier Jahre später als BE 14, 132 in das Jahr 11 (1235 v. Chr.) des Königs Šagarakti-Šuriaš (1245–1233 v. Chr.) datiert, schlägt Hölscher (1996: 84–85) vor, dass dieser Ḫunnubu der Viehhirte aus BE 14, 132 ist.

Ob sich Rīšat-[...]s Brief auf diesen Gerichtsprozess bezieht, ist fraglich. Die Überschneidungen zwischen ihrem Brief und der Prozessurkunde sind der mögliche, nicht vollständige Name Zā<sup>f</sup>kiru<sup>1</sup> in Vs. Z. 1 (DUMU <sup>1</sup>Za-<sup>f</sup>ki<sup>2</sup>-ri<sup>2</sup>) und der Name Ḫunnubu in Vs. Z. 6 und Rs. Z. 4, der vielleicht dem nicht vollständigen Empfänger Ḫunnu[...] von Rīšat-[...]s Brief entspricht, sowie der Fakt, dass in beiden Prozessen der König involviert ist.

### 5.4 Ḫunnubu, Zākuru und Aḫa-iddina-Marduk in BE 15, 110 und in 115

Es kann in Erwägung gezogen werden, dass Ḫunnubu, der Sohn des Ukni-šaḫ, der in BE 15, 110 und 115 zusammen mit einem Sohn des Aḫa-iddina-Marduk und Zākuru nachgewiesen ist, mit Ḫunnu[...], dem Empfänger des Briefs PBS 1/2, 21, identifiziert werden kann, da beide Namen im Brief an ihn erwähnt werden.

In der Quittung BE 15, 110 erscheint ein Mann mit dem Namen Ḫunnubu (<sup>1</sup>Ḫu-nu-bi) als Zeuge. In BE 15, 110 erhält Innannu Gerste aus der Hand eines Lī/ūši-ana-nūr-Marduk, eines Sohnes des Aḫa-iddina-Marduk aus dem Ort Mē-Zurud (BE 15, 110 Vs. Z. 3–6) und gibt sie an einen Ešemmutu. Rīšat-[...] zitiert in ihrem Brief an Ḫunnu[...] einen „Sohn (oder Nachfahren) des Aḫa-iddina-Marduk“ (PBS 1/2, 21 Vs. Z. 6–U.Rd. 1). Da sowohl Ḫunnubu als

<sup>31</sup> Siehe Brinkman 2017: 36.

<sup>32</sup> In Vs. Z. 15 und 17 werden einzelne Viehhirten anderen Institutionen, d. h. dem Haus des Malāḫi (Vs. Z. 15: NA.GAD.MEŠ *ša E<sub>2</sub>-Ma-la-ḫi*) und dem Palast (Vs. Z. 17: NA.GAD *ša* LUGAL), zugeordnet/festgesetzt (*u<sub>2</sub>-kin*).

<sup>33</sup> Ein *nāqidu*-Viehhirte namens Ḫunnubu wird in der (außergerichtlichen) Einigung Nippur III 13 N 126 Vs. Z. 3 erwähnt. In Nippur III 13 N 126 verkauft Nūr-Marduk, der Sohn eines Sīn-ē/iriš, eine Eselin an Taqīšu, den Sohn des Ḫunnubu, und tauscht das Kaufobjekt gegen eine Kuh gleichen Wertes, da er nicht der ursprüngliche Eigentümer der Eselin war. Das Datum der Urkunde ist zerstört. Hölscher (1996: 85) schlägt eine Datierung in die Regierungszeit Kadašman-Enlils II. (1263–1255 v. Chr., siehe Brinkman 2017: 36) vor, d. h. mindestens 16 Jahre vor dem in BE 14, 132 belegten Viehhirten Ḫunnubu.

<sup>34</sup> Eine Bearbeitung dieser Urkunde durch die Autorin ist in Vorbereitung.

auch ein Sohn des Aḥa-iddina-Marduk in BE 15, 110 belegt sind, besteht die Möglichkeit, dass Ḫunnu[bu], der Empfänger von PBS 1/2, 21, identisch mit dem Zeugen aus BE 15, 110 ist.

Derselbe Mann mit dem Namen Ḫunnubu erscheint als Empfänger in der Ausgabeliste BE 15, 115 Vs. Z. 12,<sup>35</sup> in der *ḫirgalū*-Mehl und Gerste aus dem Ort Tarībātu aus dem Haus des Innannu ausgegeben werden. In BE 15, 115 Vs. Z. 12 erfahren wir, dass Ḫunnubu der Sohn des Ukni-šaḥ war. Für diese Identifizierung spricht, dass in BE 15, 115 Rs. Z. 4, 10–12 auch der Name Zākuru genannt wird. In PBS 1/2, 21 Rs. Z. 9 bittet Rīšaṭ-[...] ihren Bruder Ḫunnu[...], einen Brief an Zākuru zu schreiben. In BE 15, 115 werden nach den Ausgaben aus Innannus Haus ab Rs. Z. 4, nach der Summe der Ausgaben (Rs. Z. 3), Einnahmen gelistet. Gemäß BE 15, 115 Rs. Z. 4 stammen „inklusive 7;2.0.0 GUR aus der *šibšu*-Abgabe des Tempels (= Gottes) aus dem Haus des Zākuru (EN 7;2.0.0 PI *i-na* ŠA<sub>3</sub> *šib-šu*<sub>14</sub> *ša* DINGIR *i-na* E<sub>2</sub> *Za-ki-ri*) und gemäß Rs. Z. 10–12 „Emmer, die *šibšu*-Abgabe des Zākuru, die Aḫēdū-tu<sup>36</sup> und Ešemmutu in den Getreidespeicher getragen haben, (und die) sie den Innannu empfangen lassen werden“ (ZIZ<sub>2</sub>.AN.NA *šib-šu*<sub>14</sub> *ša* *Za-ki-ri* SIPA <sup>1</sup>ŠEŠ-*du-tu*<sub>4</sub> u<sub>3</sub> *I-še-mu-tu*<sub>4</sub> *a-na* GUR<sub>7</sub> *iš-šu-ni* <sup>1</sup>*In-na-an-na* u<sub>2</sub>-*ša-am-ḫa-ru*<sub>3</sub>).

#### 5.4.1 Ḫunnubu, ein Sohn des Ukni-šaḥ

Dieser Ḫunnubu, ein Sohn des Ukni-šaḥ, ist vermutlich ebenfalls in BE 15, 94 belegt. In BE 15, 94 Z. 4, 7, 11 werden Beträge von *ḫirgalū*-Mehl (SE.BAL) aus der Hand eines Ḫunnubu (ohne Patronym, Rs. Z. 1) ausgegeben, u. a. an Ḫunnubu selbst für (seine?) *šābu*-Arbeiter (Vs. Z. 4–5). Die Ausgabe ist mit dem Siegel des Ḫunnubu gesiegelt (Rs. Z. 5). Ein Foto und eine Umzeichnung der Siegelabrollung ist in der CDLI Datenbank Nr. P259467 und in Matthews (1992: 83–84, Nr. 51) zu finden.<sup>37</sup>

Ein weiteres Dokument, in dem möglicherweise derselbe Ḫunnubu belegt ist, könnte die Quittung BE 14, 20 sein. In BE 14, 20 gibt ein Ḫunnubu (ohne Patronym) Emmer an Addu-rā'im-zēri heraus.

BE 15, 110 und 115 datieren in das 20. und 21. Jahr eines Königs (möglicherweise Kurigalzu II, vgl. Hölscher 1996: 85); BE 15, 94 datiert in das 19. Jahr eines Königs (Nazi-maruttaš o. Kurigalzu II, vgl. Hölscher 1996: 85). BE 14, 20 datiert in das 4. Jahr von Kurigalzu II.

Möglicherweise ist dieser Ḫunnubu in weiteren kassitenzeitlichen Verwaltungstexten aus Nippur belegt (vgl. Hölscher 1996: 84–85). Beispielsweise überbringt ein Ḫunnubu in der Quittung BE 15, 113 (undatiert, vielleicht Kurigalzu II.) Gerste aus dem Ort Kalbija (Vs. Z. 1–2).<sup>38</sup> In MUN 134 (11. Jahr von Kurigalzu II.) nimmt ein Mann mit dem Namen Ḫunnubu von verschiedenen Männern aus verschiedenen Ortschaften aus der *pīḫatu* Lā-nibāš<sup>39</sup> Gerste, Saatweizen und Saatemmer ein.<sup>40</sup> In einer anderen Liste, BE 15, 64 (vielleicht aus der Regierungszeit Nazi-maruttašs, vgl. Hölscher 1996: 85), ist ein Ḫunnubu einer der Brauer, die dem *kaššidakku*-Müller Rīš-

<sup>35</sup> Obgleich es nicht sicher ist, spricht für eine Identifizierung von Ḫunnubu aus BE 15, 110 mit dem Mann desselben Namens in BE 15, 115, dass ein Mann mit dem Namen Ešemmutu in beiden Dokumenten, d. h. sowohl in BE 15, 110 Vs. Z. 7, Rs. Z. 3 als auch in BE 15, 115 Rs. Z. 11 genannt wird, vgl. Hölscher 1996: 85.

<sup>36</sup> Aḫēdūtu ist bisher nicht als Hypocoristikon für Aḥa-iddina-Marduk in Erwägung gezogen worden, sondern war vermutlich ein Brauer (Hölscher 1996: 25; Murai 2018: 104), der in Verwaltungsdokumenten aus der Regierungszeit des Nazi-maruttaš und Kurigalzu II. belegt ist (zur Lesung des Namens Aḫu-illika als Aḫēdūtu siehe van Soldt 1994: 76). Van Soldt (1994: 76) nimmt an, dass Aḫēdūtu der Kurzname für Aḫi-ēdi-Šamaš ist. Gemäß van Soldt (1994: 76) ist der Name ŠEŠ-*du-kam* (mit der Lesung *tu*<sub>7</sub>), den Hölscher (1996: 25) als Aḫu-illika(m) liest, eine Schreibung des Namens Aḫēdūtu.

<sup>37</sup> Aus fünf von sechs Zeilen sind je ein bis zwei Zeichenabdrücke erhalten Z. 1: [...] <sup>1</sup>*ḫu-un*<sup>2</sup> [...]; Z. 2: [...] <sup>1</sup>URDU<sub>2</sub><sup>2</sup> DINGIR<sup>1</sup> [...]; Z. 3: [...] <sup>1</sup>UŠ<sub>11</sub><sup>2</sup>/MU<sub>13</sub><sup>2</sup> [...]; Z. 4: [...] <sup>1</sup>ḪIXAŠ DINGIR<sup>1</sup> [...]; Z. 5: [...] <sup>1</sup>IM<sup>2</sup> [...]; Z. 6: [...] – [...].

<sup>38</sup> BE 15, 113:

Vs. 1	60 <sup>60</sup> ŠEŠ <sup>60</sup> BAN <sub>2</sub> .GAL <i>ša</i> TA <sup>urru</sup> <i>Kal-bi-ia</i> <sup>ki</sup>	60;0.0.0 (GUR), abgemessen mit dem großen <i>sātu</i> -Gefäß, aus dem Ort Kalbija,
Vs. 2	<sup>1</sup> <i>ḫu-un-nu-bu</i> <i>iš-ša-a</i>	hat Ḫunnubu hergebracht.
Vs. 3	<sup>1</sup> 33 <sup>1</sup> ;4.1.0 E <sub>2</sub> <sup>1</sup> d <sup>1</sup> AMAR.U <sub>2</sub> U <sub>2</sub> - <i>ni-šu</i>	<sup>1</sup> 33 <sup>1</sup> ;4.1.0 (GUR) Haus des Marduk-nišu
Vs. 4	<sup>1</sup> 33 <sup>1</sup> ;4.1.0 E <sub>2</sub> <sup>1</sup> <i>Gi-mil-lu</i> <sub>4</sub>	<sup>1</sup> 33 <sup>1</sup> ;4.1.0 (GUR) Haus des Gimillu
Vs. 5	PAP ŠU+7;3.2.0 <sup>itu</sup> SIG <sub>4</sub> .GA MU-9-KAM	Summe: 67;3.2.0 (GUR); der Monat <i>simanu</i> (3. Monat), der 9. Tag,
Vs. 6	MU-21-KAM	das 21. Jahr.

<sup>39</sup> Lā-nibāš ist vermutlich eine Untereinheit (*pīḫatu*) der Provinz Nippur.

<sup>40</sup> Vgl. MUN 134 Z. 1: *mi-taḫ-ḫu-ru*.

ašûšu einen Restbetrag schulden (oder diese Beträge zugeteilt bekommen haben).<sup>41</sup> Da es nicht gesichert ist, ob dieser Ḫunnubu mit der Sohn des Ukni-šaḥ aus BE 15, 110 und 115 identisch ist, bleibt unsicher, ob dieser Brauer war.

#### 5.4.2 Aḫa-iddina-Marduk, der Sohn des Erība-Amma

Der Name Aḫa-iddina-Marduk ist vielfach in kassitenzeitlichen Quellen belegt. Allerdings ist zu beachten, dass Aḫa-iddina-Marduk lediglich als Patronym erscheint, und da die Angabe von Patronymen DUMU PN, „Sohn von PN,“ Nachfahren eines ursprünglichen Besitzers von Land bezeichnen konnte (siehe Paulus 2020: 313–314),<sup>42</sup> ist nicht ersichtlich, ob Aḫa-iddina-Marduk ein möglicherweise noch lebender Vater oder Vorfahre ist. Allerdings zeugt die Quittung BE 15, 24 davon, dass es sich bei Aḫa-iddina-Marduk, dem Vater des Li/ūši-ana-nūr-Marduk, um einen noch lebenden Vater handelt. BE 15, 24 belegt, dass Aḫa-iddina-Marduk an einer Transaktion mit Innannu beteiligt ist. In BE 15, 24 erhalten zwei Männer (Rs. Z. 1–5) Sesam aus dem Haus des Marduk-nīšu aus der Hand des Innannu (Vs. Z. 2–3), anstelle von (*kī qāt*) Aḫa-iddina-Marduk, dem Sohn eines Erība-Amma.<sup>43</sup> BE 14, 25 datiert in das 17. Jahr des Königs Kurigalzu II.; BE 15, 24, 110 und PBS 2/2, 80 datieren jeweils in das 10., 20. und 22. Jahr eines Königs, möglicherweise ebenfalls Kurigalzu II.

### 5.5 Die Belege aus Dūr-Enlilē

Der Name Li/ūši-ana-nūr-ilīšu ist in keiner anderen mir bekannten Quelle belegt (vgl. Hölischer 1996: 84–85).<sup>44</sup> Allerdings ist in einer Liste an Posten aus Saat und Emmer aus dem 5. Regierungsjahr von König Kudur-Enlil (1254–1246 v. Chr., siehe Brinkman 2017: 26) aus dem möglichen Fundort Dūr-Enlilē ein Li/ūši-ana-nūr-ilīšu (CUSAS 30, 199: Vs. Z. 8) aufgeführt.

Beamte aus Nippur sind teilweise auch in Dokumenten aus dem vermuteten Fundort Dūr-Enlilē zu finden (publiziert in CUSAS 30), siehe van Soldt (2015: 29–30). Dūr-Enlilē lag im Norden von Nippur und war ein “important economic center that was to a certain degree dependent on Nippur” (van Soldt 2015: 30).<sup>45</sup> Einige Texte,

<sup>41</sup> In BE 15, 64 Vs. Z. 5 ist ein Mann mit dem Namen Ḫunnubu zusammen mit einem Mann mit dem Namen Šumu-libši genannt. In BE 15, 64 Vs. Z. 1–2 erhält ein Mann namens Riš-ašûšu aus dem Ort Dūr-bēl-mātāti einen Betrag von 17;2.3.0. Laut den Zeilen 3–9 wird insgesamt eine Menge von 11;0.0.0 verschiedenen Personen zugeordnet. Gemäß Z. 10 sind „6.1.4.0 der Rest der(s) Brauer(s), den Riš-ašûšu, der *kaššidakku*-Müller (siehe Sassmannshausen 2001: 76–78), (als deren Schuld?) festsetzen wird/ (hiermit) festsetzt (6.1.4.0 *IB<sub>2</sub>TAG<sub>4</sub>* <sup>1u<sub>2</sub></sup>*BAPPIR* <sup>1</sup>*Re-eš-u<sub>4</sub>-š<sub>u<sub>2</sub></sub>* <sup>1u<sub>2</sub></sup>*KA.ZI<sub>3</sub>DA-ku* *DIš u<sub>2</sub>-ka-an*). NB: 6;1.4.0 (Z. 10) plus 11;0.0.0 (die Summe der Posten in Z. 3–9) ergibt 17;1.4.0. Gemäß Z. 1 soll Riš-ašûšu jedoch 17;2.3.0 erhalten. Vor den Zeichen *u<sub>2</sub>-ka-an* befindet sich das Zeichen *DIš*, parallel zu dem Personenkeil in der vorausgehenden Zeile vor dem Namen Riš-ašûšu. Der Name Ukān ist in kassitenzeitlichen Quellen meines Wissens nicht belegt (Hölischer 1996). Siehe die vergleichbare Verwendung von *kunnū*, um ausstehende Schulden festzusetzen (allerdings für gewöhnlich mit *ina muḥ(hi)*) beispielsweise in den kassitenzeitlichen Dokumenten BE 14, 136: O.Rd. Z. 1–2; BE 14, 140 Vs. Z. 1–U.Rd. Z. 1; HS 154 Z. 35–38.

<sup>42</sup> „Another typical aspect of those individually named *iššakkū* is that many of them are called “son of PN” (DUMU PN), for example, ‘Son of Kubātu’ or the ‘Son of Šin-ēpiru.’ The focus on the patronyms reflects likely that the father received the land, and it was then hereditarily held by the ‘sons’” (Paulus 2020: 313–314).

<sup>43</sup> Aḫa-iddina-Marduk, der Sohn des Erība-Amma, ist in zwei weiteren Ausgabelisten belegt: BE 14, 25 Rs. Z. 1–2 und PBS 2/2, 80 Vs. Z. 5. Gemäß PBS 2/2, 80 wurden Gerste und Emmer „(in/aus) Bit-Apsī gegeben“ (PBS 2/2, 80: Z. 1: *ŠUM<sub>2</sub>-nu URU-ZU.AB<sup>ki</sup> MU-22-KAM*); in Vs. Z. 5–6 werden Aḫa-iddina-Marduk, der Sohn des Erība-Amma, und der Sohn des Zākuru als Empfänger genannt. Es ist möglich, dass Aḫa-iddina-Marduk, der Sohn des Erība-Amma, der Enkel des Zākuru ist (Vs. Z. 5–6: „Aḫa-iddina-Marduk, der Sohn des Erība-Amma, der Sohn des Zākuru, hat erhalten“, <sup>1</sup>*ŠEŠ-ŠUM<sub>2</sub>-na<sup>d</sup>AMAR.UTU DUMU* <sup>1</sup>*Eri-ba-Am-ma DUMU* <sup>1</sup>*Za-ki-ri im-ḫu-ur*). In BE 14, 25 werden ebenfalls Gerste- und Emmerbeträge aus Bit-Apsī ausgegeben; in Rs. Z. 1–2 ist einer der Empfänger „Aḫa-iddina-Marduk, der Sohn des Erība-Amma (in/out of) Kār-Mami“ (BE 14, 25 Rs. Z. 1–2: <sup>1</sup>*ŠEŠ-ŠUM<sub>2</sub>-na<sup>d</sup>AMAR.UTU DUMU* <sup>1</sup>*Eri-ba-Am-ma Kar<sup>d</sup>Ma-mi<sup>ki</sup>*).

<sup>44</sup> Ein ähnlicher Name, Li/ūši-ana-nūr-ilāni (das Theonym ist geschrieben *DINGIR.MEŠ*), ist in der kassitenzeitlichen Tafel Ball 1907: 273–274, Tf. I-II Rs. Z. 16 (PSBA 29) belegt, in der im 11. Jahr eines Königs Gerste aus Dimtu ausgegeben wird (in Rs. Z. 22 wird Kār-Nusku erwähnt).

<sup>45</sup> Weitere Überlegungen zur Lage von Dūr-Enlilē gemäß der kassitenzeitlichen Briefe aus Nippur werden in der geplanten Publikation (2025) meiner im Februar 2021 abgeschlossenen Dissertation „Kassite Letters: Communicating Orders and Networking within the

die möglicherweise aus Dūr-Enlilē stammen (publiziert in CUSAS 30), müssen in die prosopografische Annäherung insbesondere deshalb einbezogen werden, da der Name Ḫunnubu dort häufig erwähnt wird (siehe van Soldt 2015: 545).<sup>46</sup> Allerdings sind nur die folgenden drei Dokumente relevant für die Einordnung der Personen aus PBS 1/2, 21, da sie weitere Namen aus dem Brief PBS 1/2, 21 beinhalten:

Zunächst ist die Ausgabeliste CUSAS 30, 360 (CUNES 52-13-159) zu nennen. In CUSAS 30, 360 erhält ein Sohn eines Ḫunnubu Wolle (Vs. Z. 2) in Ḫursagkalamma.<sup>47</sup> In demselben Dokument erhält ein Sohn eines Aḫa-iddina-Marduk ebenfalls Wolle (Vs. Z. 13–14). CUSAS 30, 360 datiert in das 2. Regierungsjahr von Šagarakti-Šuriaš, d. h. in dieselbe Regierungszeit wie die Liste über den Erhalt von Rückständen an Vieh BE 14, 132 aus Nippur (siehe oben **Sektion 5.2**). Ob eine Verbindung zu den nippuräischen *nāqīdu*-Viehhirten Ḫunnubu und Zākīru aus demselben Zeitraum besteht, bleibt offen.

In einem Text aus der Regierungszeit von Šagarakti-Šuriaš, CUSAS 30, 223 (CUNES 52-16-043), erhält eine Tochter eines Ḫunnubu zweimal Getreide (Vs. 2–3); in derselben Liste wird eine gewisse Rīšatu als Empfängerin geführt (Vs. Z. 6) und gibt das Getreide aus (siehe Rs. Z. 8: šu <sup>f</sup>*Ri-ša-ti*). Ebenso wird in einer undatierten Liste an Gersteposten, CUSAS 30, 320, die unter der Hand der Nippurītu sind (vgl. U.Rd. Z. 1:1;1.1.0 šu <sup>f</sup>*Ni-[ip-pu-ri-ti]*), neben einer Tochter eines Ḫunnubu in Vs. Z. 4 direkt in der folgenden Zeile (Vs. Z. 5) eine Rīšatu genannt. Rīšatu ist laut Hölscher (1996: 180) ein Kurzname bzw. Hypokoristikum (zur Bildung von Hypokoristika im kassitenzeitlichen Onomastikon siehe Hölscher 1996: 9–10). Mindestens zwei Frauen des Namens Rīšatu erscheinen in ca. 60 Texten aus dem vermuteten Fundort Dūr-Enlilē. Rīšatu war in Dūr-Enlilē für die Ausgabe von Lebensmitteln, insbesondere *aklu*-Lebensmittel und Getreide (insbesondere Emmer und Mehl), zuständig und gab Getreide an Müller heraus (siehe dazu van Soldt 2015: 26–27). Das Hypokoristikum Rīšatu könnte für einen Namen bestehend aus dem Element Rīšat- und einem Theonym gestanden haben. Dafür, dass die Absenderin des Briefs PBS 2/1, 21, Rīšat-..., mit einer der Beamtinnen aus Dūr-Enlilē zu identifizieren ist, gibt es jedoch keine Anhaltspunkte, außer dass sie in Dokumenten genannt wird, die kontemporär zu dem *nāqīdu*-Viehhirten namens Ḫunnubu aus **Sektion 5.2** sind, und in denselben Dokumenten erscheint, in denen eine Tochter eines Ḫunnubu genannt wird.

## 5.6 Die prosopografische Einordnung

Wie oben beschrieben, kann die Absenderin von PBS 1/2, 21, Rīšat-..., nicht mit Sicherheit mit einer datierten Person in einem Verwaltungs- oder Rechtsdokument identifiziert werden. Allerdings kann Rīšat-...s familiäres Umfeld möglicherweise durch eine prosopografische Einordnung des Empfängers ihres Briefes, ihres Bruders Ḫunnu..., geschehen. Dass Rīšat-...s Familie der Oberschicht in Nippur zuzuordnen ist, wird durch den Fundort des Briefs nahegelegt. Rīšat-...s Brief wurde vermutlich im Palastbereich von Nippur gefunden; der Ort, von dem aus Rīšat-... den Brief nach Nippur schickte, ist nicht bekannt. Daher ist davon auszugehen, dass sich der Empfänger des Briefes, Ḫunnu..., in Nippur im Palast, vielleicht sogar als Teil der Palastverwaltung, aufhielt. Folglich ist durchaus anzunehmen, dass Rīšat-... zu einer Familie gehörte, deren Mitglieder vielleicht teilweise im Palast von Nippur arbeiteten, da ihr Brief dort archiviert wurde.<sup>48</sup>

Ḫunnu... kann ebenfalls nicht eindeutig durch eine prosopografische Untersuchung eingeordnet werden. Unter deutlichen Vorbehalten kann allerdings in Betracht gezogen werden, dass einer der Männer mit dem Namen Ḫunnubu, die in **Sektionen 5.2 oder 5.4** aus Nippur belegt sind, mit dem Empfänger von PBS 1/2, 21 identifiziert werden kann.

Administration of Kassite Babylonia“ zu finden sein. Boivin (2018: 124, Fn. 152) schlägt vor, dass es sich bei Dūr-Enlilē um eine der ehemaligen Festungen des Namens Dūr-Abī-ešūḫ handeln könnte.

<sup>46</sup> Insbesondere CUSAS 30, 283 (CUNES 52-13-092) ist hervorzuheben, denn diese Ausgabenliste aus dem 2. Regierungsjahr von Šagarakti-Šuriaš beinhaltet einen Verweis auf den Sohn eines Ḫunnubu, der in Nippur einen Braubottich erhält (siehe van Soldt 2015: 356).

<sup>47</sup> Van Soldt (2015: 152) macht die folgenden Angaben zu Ḫursagkalamma: „Ḫursagkalamma occurs seven times in the texts edited here, see the index. The town could be the settlement east of Kiš (Tell Ingarra), but the contexts in which it occurs suggest that it was a small town not far from Dūr-Enlilē.“

<sup>48</sup> Zur Problematik der Unterscheidung zwischen „privaten“ und „staatlichen“ Archiven in der Kassitenzeit siehe Zimmermann 2017: 231–272, insbes. 236–237.

Von den oben präsentierten Möglichkeiten ist insbesondere die Identifizierung mit Ḫunnubu, dem Sohn des Ukni-šaḫ (siehe oben, **Sektion 5.4**) hervorzuheben, da dieser mit zwei Namen genannt wird, die Rīšat-[...] in ihrem Brief erwähnt: Einerseits bezeugt dieser Ḫunnubu eine Transaktion, in die ein Sohn des Aḫa-iddina-Marduk involviert ist, und andererseits erhält dieser Ḫunnubu Ausgaben, die teilweise von Zākuru bzw. Aḫēdūtu stammten. Als Zeitgenosse Innannus wäre dieser Ḫunnubu in die Regierungszeit Kurigalzus II. (1332–1308 v. Chr.)<sup>49</sup> zu datieren.

Sollte Rīšat-[...]s Bruder gemäß **Sektion 5.4** (siehe oben) Ḫunnubu, der Sohn des Ukni-šaḫ, sein, so unterstanden ihm möglicherweise eigene *šābu*-Arbeiter (BE 15, 94 Vs. Z. 4–5), und sein eigenes Rollsiegel ist anhand einer Abrollung belegt (siehe oben; P259467). Falls Ḫunnubu mit dem Brauer dieses Namens zu identifizieren ist, der vielleicht teilweise für Innannu bzw. dessen Tempelinstitution produzierte, so rückt dies die Familie möglicherweise in den Kontext der Produktion von Opfergaben für die Götter. Ist dies tatsächlich der Fall, so wäre Rīšat-[...] als Teil seiner Familie der wohlhabenden Oberschicht angehörig, die in den kassitenzeitlichen Verwaltungsdokumenten und Briefen belegt ist. Diese Identifizierung des Ḫunnu[...] ist jedoch ausdrücklich nicht gesichert. Da keine Belege für diese Annahme im Brief vorliegen, bleibt es bei einer Spekulation.

Wie oben in **Sektion 5.2** dargelegt, besteht weiterhin die Möglichkeit, dass Ḫunnu[...] mit einem *nāqidu*-Viehhirten namens Ḫunnubu, der mit einem Kollegen Zākuru genannt wird (und der möglicherweise mit dem inhaftierten Schuldner Ḫunnubu aus der Prozessurkunde PBS 8/2, 163 identisch ist), zu identifizieren ist. Diese Person(en) datieren in die Regierungszeit Šagarakti-Šuriašs (1245–1233 v. Chr.). Als *nāqidu*-Viehhirte hätte Ḫunnubu (und somit auch seine Schwester Rīšat-[...]) ebenso der Oberschicht im kassitischen Nippur angehört, die beispielsweise auch als Absender von Briefen an den Gouverneur von Nippur belegt sind. Für den *nāqidu*-Viehhirten namens Ḫunnubu aus BE 14, 132 als Adressaten von PBS 1/2, 21 spricht, dass kontemporär, in der Regierungszeit Šagarakti-Šuriašs (1245–1233 v. Chr.), ein Ḫunnubu in der Ausgabeliste CUSAS 30, 360 (mit angemommenem Fundort Dūr-Enlilē) mit einem Sohn eines Aḫa-iddina-Marduk nachgewiesen ist (siehe oben **Sektion 5.5**). Zudem sind kontemporär Beamtinnen mit dem Hypokoristikon Rīšatu in Texten mit dem möglichen Fundort Dūr-Enlilē belegt. Wie oben in **Sektion 5.5** beschrieben, hatte Rīšatu eine verantwortungsvolle Position in der Verwaltung von Getreide und Lebensmitteln in Dūr-Enlilē und ist in zwei Urkunden (u. a. in der Regierungszeit Šagarakti-Šuriašs) mit einer Tochter eines Ḫunnubu belegt.

Ob die Absenderin von PBS 1/2, 21, Rīšat-[...] mit einer dieser einflussreichen Beamtinnen in Dūr-Enlilē identisch ist, bleibt offen. Für eine Identifizierung der Absenderin von PBS 1/2, 21 mit einer Rīšatu aus Dūr-Enlilē spricht, dass innerfamiliäre Machtverhältnisse möglicherweise von Verwaltungsfunktionen einflussreicher Frauen in der Provinz- und Tempelverwaltung zu trennen sind. Das würde bedeuten, dass sich Rīšat-[...] innerhalb ihrer Familienhierarchie ihrem Bruder unterordnen musste, jedoch als Beamtin in Dūr-Enlilē die Lebensmittelverteilung und -herstellung überwachte und organisierte. Eine Identifizierung von Rīšat-[...] mit Rīšatu aus Dūr-Enlilē würde zudem den Ursprungsort ihres Briefs an ihren Bruder in Nippur zu Dūr-Enlilē machen. Gegen eine derartige Identifizierung spricht, dass Rīšat-[...] in ihrem Brief PBS 1/2, 21 eine passive Rolle in den innerfamiliären Strukturen einnimmt und keine Beteiligung an Governance-Prozessen demonstriert (siehe unten die Diskussion in „**6. Fazit: Die soziale Position der Rīšat-[...]**“).

## 6. Fazit: Die soziale Position der Rīšat-[...]

Die folgenden Schlussfolgerungen können in Bezug auf 1.) Frauenbriefe in der Kassitenzeit und 2.) die familiären Machtverhältnisse gezogen werden:

### 1. Frauenbriefe in der Kassitenzeit

Insgesamt sind vier von 331 Kassitenbriefen (ca. 1,2%) Absenderinnen zuzuordnen. Die vier Frauenbriefe gehören nicht zu der großen Gruppe von *ardu*-Briefen von Untergebenen an Höhergestellte. Stattdessen sind drei der

<sup>49</sup> Siehe Brinkman 2017: 36.

vier Briefe den *bēlu*-Briefen von Höherrangigen an Untergebene zuzuordnen, und der vierte Brief PBS 1/2, 21 der Rīšat-[...] gehört zur Gruppe der Familienbriefe.<sup>50</sup>

In den anderen drei Frauenbriefen gibt eine Frau namens Inbi-ajjari Befehle an den Tempelbeamten Innannu (BE 17, 85, 86 und HS 111). Inbi-ajjari hatte eine gehobene Position in einer Verwaltungseinheit/Institution in Nippur inne. Gemäß ihren drei erhaltenen Briefen mit Anweisungen an den Beamten Innannu war sie in ähnliche Governance<sup>51</sup>-Prozesse wie männliche Provinz- und Tempelbeamte involviert.<sup>52</sup> Inbi-ajjari kommuniziert in ihren Briefen Befehle, die die Verteilung von Ressourcen betrafen, und tadelt den Beamten Innannu.

Im Gegensatz zu Inbi-ajjari zeigt Rīšat-[...]s Brief, dass sie nicht aktiv an Governance-Prozessen beteiligt war. Während Inbi-ajjari an der Ressourcen-Verteilung beteiligt war, kommuniziert Rīšat-[...] in ihrem Brief kaum eine Beteiligung an den Governance- bzw. Steuerungsprozessen ihrer Familie bzw. der Familiengeschäfte. Aus ihrem Brief geht nicht hervor, dass Rīšat-[...] am Koordinieren eines staatlichen oder nicht-staatlichen Raum des Regierens beteiligt war; sie ist in ihrem Brief auch nicht aktiv an Entscheidungen beteiligt, die die Familiengeschäfte betreffen (dies spricht gegen eine Identifizierung von Rīšat-[...] mit den in **Sektion 5.5** in Erwägung gezogenen Beamtinnen mit dem Hypokoristikon Rīšatu in Texten mit dem möglichen Fundort Dūr-Enlilē). Obgleich eine Ladung vor Gericht bzw. eine gerichtliche Verurteilung, beispielsweise bei Fiskalstrafen, ihre ganze Familie betreffen könnte, trifft Rīšat-[...] keine aktiven Entscheidungen im Interesse der Familie, sondern folgt ausschließlich den Befehlen von Männern.

Anhand der vier kassitenzeitlichen Frauenbriefe kann demonstriert werden, dass die Absenderinnen aktiv an der Gestaltung von Rechts- und Verwaltungsprozessen partizipierten und rechts-, handlungs- und geschäftsfähig waren. Jedoch zeigt das kleine Dossier auch, dass die Frauen innerhalb der Familienstrukturen der männlichen Autorität unterworfen waren und ihr Handeln mit den Anweisungen ihrer männlichen Verwandten begründeten. Folglich reflektiert das kleine Dossier kassitenzeitlicher Frauenbriefe die bisherige Forschung zum Familienrecht (siehe beispielsweise Stol 2016: 127; Neumann 2003: 77, 91; Wilcke 1985: 267–292).

Die Briefe von Rīšat-[...] und Inbi-ajjari entspringen unterschiedlichen sozialen Kontexten: einerseits der familiären Sphäre und andererseits der Sphäre der Regierungsprozesse. Inbi-ajjari gehört zur Oberschicht und hat die Autorität, dem Beamten Innannu Befehle zu geben und ihn zu kritisieren. Im Gegensatz zu Inbi-ajjari betrifft der Brief von Rīšat-[...] innerfamiliäre Beziehungen. Anhand der Sprechaktanalyse kann Rīšat-[...]s eingeschränkte Autorität innerhalb der Familie gezeigt werden. Möglicherweise bedeutet dies, dass man zwischen der Rechts- und Geschäftsfähigkeit<sup>53</sup> von kassitenzeitlichen Frauen und ihrer (sozialen) Rolle innerhalb der Familie unterscheiden muss, oder dass die beiden Absenderinnen unterschiedlichen gesellschaftlichen Schichten zuzuordnen sind. Da allerdings die vorgeschlagenen prosopografischen Identifizierungen des Ḫunnu[...] (siehe oben **Sektion 5**) eine Zuordnung zur Oberschicht in Nippur implizieren und da der Brief, den er erhalten hatte, vermutlich im Palastbereich von Nippur gefunden wurde – d. h., dass der Empfänger des Briefes, Ḫunnu [...], in Nippur im Palast, vielleicht sogar als Teil der Palastverwaltung zu verorten ist –, wäre auch Rīšat-[...] einer ähnlichen gesellschaftlichen Schicht wie Inbi-ajjari zuzuordnen.

<sup>50</sup> Eine ausführliche Analyse der kassitenzeitlichen Briefe wird in der geplanten Publikation (2025) meiner im Februar 2021 abgeschlossenen Dissertation „Kassite Letters: Communicating Orders and Networking within the Administration of Kassite Babylonia“ zu finden sein.

<sup>51</sup> Der Begriff Governance („the activity of governing a country or controlling a company or an organisation; the way in which a country is governed or a company or institution is controlled“) bezeichnet die Art und Weise des Regierens, Lenkens, Steuerns und Koordinierens, siehe Wehmeyer 2005: 672.

„[Es] wird mit dem Governance-Konzept darauf aufmerksam gemacht, dass Steuern und Koordinieren (oder Regieren und Verwalten) überwiegend [...] in horizontalen, netzwerkartigen Beziehungen zwischen öffentlichen und privaten Akteuren geschieht, wengleich im Schatten der Hierarchie des Staates“ (Benz/Dose 2010: 22)

Der Begriff „Governance“ variiert je nach disziplinärem Kontext; siehe den Überblick in Benz/Dose 2010: 17–25.

<sup>52</sup> Für die drei kassitenzeitlichen *bēlu*-Briefe der Inbi-ajjari siehe Zimmermann 2024 (in Kürze erscheinend).

<sup>53</sup> „Zum einen zeigt dies – neben anderen Indizien –, daß die Frau – zumindest im Rahmen der Mittel- und Oberschicht – Rechts- und Geschäftsfähigkeit besaß, zum anderen wird auch deutlich, daß häufig Ehefrauen und weibliche Verwandte (zB Schwestern) als Bürgen die Schuld ihrer Ehemänner bzw. männlichen Verwandten gegenüber den Gläubigern absicherten“ (Neumann 2005: 194).



Es ist offensichtlich, dass sich Rīšat-[...]s Familienbrief deutlich von den drei kassitenzeitlichen Frauenbriefen der Inbi-ajjari (BE 17, 85 und 86, HS 111) unterscheidet. Inbi-ajjaris Briefe gehören zu den *bēlu*-Briefen von Höherrangigen an Untergebene. Meine Sprechaktanalyse dieser drei Briefe ergab, dass Inbi-ajjari mithilfe der hohen Zahl an Direktiven Befehlsgewalt, Autorität und Unabhängigkeit demonstriert. Im Gegensatz dazu ist Rīšat-[...]s Brief ein Beleg für eine gewisse soziale Abhängigkeit von Männern, die sie zitiert, sowie ihrem Bruder. Da ihre Autorität nicht ausreicht, macht sich Rīšat-[...] die Autorität der Männer, die ihr Anweisungen gaben, zu eigen und rechtfertigt somit ihr Handeln gegenüber ihrem Bruder. Im Gegensatz zu Inbi-ajjari, die häufig Imperative und Prohibitive verwendet, nutzt Rīšat-[...] lediglich einmal einen Imperativ. Zudem schwächt sie ihren Befehl an ihren Bruder in der Form eines Konditionalsatzes ab, damit ihr direkterer illokutionärer Akt höflicher und vorsichtiger beim Empfänger ankommt.

In ihren Berichten – ausgenommen sind hier die Zitate der Tochter des Sohnes des Aḥa-iddina-Marduk und die Zitate aus den Briefen des Lūši-ana-nūr-ilīšu, da diese aus deren Briefen kopiert sein könnten – verwendet Rīšat-[...] eine Präsens-/Durativ-Form (Vs. Z. 7: *i-šap-pa-ra*, „er schickt“) und eine Gtn-Form bzw. den Iterativ (Rs. Z. 5: *il-ta-ṣap-pa-ra*, „er schickt immer wieder (Briefe) an mich“). Diese Verbformen beschreiben sowohl zukünftige als auch kontemporäre, wiederkehrende Ereignisse, die zeitgleich mit dem Abschicken von Briefen passieren, und drücken Dringlichkeit aus. Diese Dringlichkeit dient als Rechtfertigung dafür, dass die Absenderin eine Aufforderung (Direktivum) an ihren Bruder richten muss.

Es ist zu beachten, dass auch die Verbformen in dem wörtlichen Zitat, das der Bruder in Briefform an den Lūši-ana-nūr-ilīšu schreiben soll, im Präsens/Durativ (L.Rd. Z. 2: *e-leq-qe<sub>2</sub>-ši-ma*, „ich werde sie nehmen,“ L.Rd. Z. 3: *i-ša-a-lu-ši*, „er wird sie befragen“) und im Stativ (L.Rd. Z. 2: *te-ba-a-ku*, „ich bin auf dem Weg“) stehen. Sie implizieren, dass der Bruder im Aufbruch ist (L.Rd. Z. 2: *te-ba-a-ku*, „ich bin auf dem Weg“) bzw. möglichst schnell dem Lūši-ana-nūr-ilīšu antworten soll.

Zusammenfassend sind die folgenden Unterschiede zwischen Inbi-ajjari und Rīšat-[...] zu beobachten:

- a) Die Briefe der Rīšat-[...] und Inbi-ajjari entstammen unterschiedlichen gesellschaftlichen Kontexten: zum einen der familiären Sphäre und zum anderen der Sphäre der administrativen Governance-Prozesse. Während Rīšat-[...]s Brief auf der Ebene der Sprechakte die Beziehungen innerhalb einer Familie beleuchtet, illustrieren Inbi-ajjaris *bēlu*-Briefe die Macht einflussreicher Frauen außerhalb ihrer uns unbekannteren familiären Strukturen.
- b) Beide Absenderinnen, d.h. die einzigen bekannten weiblichen Absenderinnen kassitenzeitlicher Briefe, Rīšat-[...] sowie Inbi-ajjari, schreiben keine unterwürfigen *ardu*-Briefe an ihre Herren.

## 2. Die familiären Machtverhältnisse

Es ist zudem deutlich zwischen der sozialen Rolle innerhalb der familiären Hierarchie sowie der gesellschaftlichen Schicht, zu der Rīšat-[...] gehörte, zu unterscheiden.

Rīšat-[...] schreibt keinen unterwürfigen *ardu*-Brief an ihren Herren. In *ardu*-Briefen verwendeten Untergebene unterwürfige Grußformeln, adressierten ihre Herren in der 3. Ps. Sg. und kommunizierten größtenteils Aufforderungen in der Form von Prekativen. Im Gegensatz dazu nutzt Rīšat-[...] keine Grußformel und nutzt sogar einmal einen Imperativ, um ihrem Bruder etwas zu befehlen. Die Abwesenheit dieser Merkmale eines *ardu*-Briefes in Rīšat-[...]s Brief könnte einerseits bedeuten, dass die familiären Beziehungen zwischen Rīšat-[...] und ihrem Bruder ranggleicher bzw. gleichgestellter waren als das hierarchische Verhältnis zwischen Herr\*in und Diener\*in. Andererseits ähnelt der Aufbau ihres Briefes den unterwürfigen *ardu*-Briefen von Untergebenen, die zunächst einen Bericht über ihre Arbeit liefern, bevor sie im Prekativ in der 3. Ps. ihren Herrn indirekt um etwas bitten („Mein Herr möge...“). Wie die Absender der *ardu*-Briefe, so beginnt Rīšat-[...] ihren Brief mit einem ausführlichen Bericht (1. Teil), bevor sie ihren Bruder zu etwas auffordert (2. Teil).

Allerdings zeigt die Sprechakt-Analyse, dass Rīšat-[...]s Brief einem unterwürfigen *ardu*-Brief entspricht. Dies mag daran liegen, dass das Briefformular von Briefen zwischen „Nicht-Familienmitgliedern“ anders waren als das Formular von Familienbriefen. Das Fehlen von Grußformeln oder des Prekativs 3. Ps. bedeutet nicht, dass Rīšat-[...] mehr Autorität hatte als der Absender eines unterwürfigen *ardu*-Briefes. Wie aus dem kleinen Dossier der vier kassitenzeitlichen Familienbriefe aus Nippur ersichtlich ist, variiert das Briefformular der Familienbriefe stark. Generell ist eine erwartbare Tendenz zu erkennen: Eltern hatten mehr Autorität als ihre Kinder. So konnte ein Vater einen Brief, dessen Form einem *bēlu*-Brief entsprach, an seinen Sohn richten, und

ein Sohn pries seine Eltern mit einer ausführlichen Exhortation.<sup>54</sup> Über das Briefformular in Briefen zwischen Geschwistern sowie Mann und Frau geht aus den kassitenzeitlichen Familienbriefen nichts hervor. Möglicherweise wurden keine unterwürfigen Grußformeln gegenüber einem Bruder verwendet. Zumindest sprechen sich alle Familienmitglieder in den vier kassitenzeitlichen Familienbriefen in der 2. Ps. direkt an; d. h., es war nicht notwendig, den Prekativ in der 3. Ps. zu verwenden, um Familienmitglieder zu etwas aufzufordern. Folglich entspricht das Briefformular von PBS 1/2, 21 den Familienbriefen und nicht den *ardu*-Briefen, obgleich die Sprechaktanalyse, die Struktur und die Sprache von PBS 1/2, 21 ihn in die Nähe der unterwürfigen *ardu*-Briefe rückt.

Dieser deutliche sprachliche Unterschied zwischen der familiären und der „öffentlichen“ Stellung von kassitenzeitlichen Frauen lässt sich gut in die bisherige Forschung einordnen (siehe Stol 2016: 127; Neumann 2003: 77, 91; Wilcke 1985: 267–292). Obgleich aus Rechts- und Wirtschaftsurkunden belegt ist, dass Frauen rechts- und geschäftsfähig waren, ist dies von der eherechtlichen bzw. familienrechtlichen Stellung zu unterscheiden, denn gemäß der babylonischen, d. h. südmesopotamischen, Rechtsvorstellung in der ersten Hälfte des 2. Jahrtausends v. Chr. unterstanden gesellschaftlich einflussreiche babylonische Frauen trotz einer gehobenen Stellung fortwährend der patriarchalen Gewalt des Mannes (bzw. der elterlichen und ehelichen Gewalt) und waren dem Familienoberhaupt untergeordnet (Frauen waren erbrechtlich und eherechtlich benachteiligt, vgl. Neumann 2003: 77, 91).<sup>55</sup>

„In the Babylonian patriarchal society a woman was transferred from the authority of one man to that of another, from that of her father to that of her husband. Male authority has been accepted as natural until recent times, with the man as the head of the family“ (Stol 2016: 127).

Es ist zu beachten, dass sich Stols Generalisierung explizit auf die familienrechtliche Situation bezieht, die in Gesetzessammlungen und Urkunden belegt ist. Sollte dieser Brief tatsächliche aus einem familiären Kontext stammen (siehe oben, Sektion „3. Inhalt“), so ist anzunehmen, dass Rišat-[...] Rechenschaft gegenüber ihren männlichen Familienmitgliedern ablegen musste und dass von ihr erwartet wurde, die Ehre der Familie zu erhalten bzw. im Interesse ihrer Familie zu handeln.

Dieser deutliche Unterschied zwischen der untergeordneten Stellung der Frau innerhalb ihrer Familie in der Gewalt ihres *pater familias* (siehe Wilcke 1985: 267–292) und ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit vor Gericht wird auch anhand von Rišat-[...]s Brief PBS 1/2, 21 deutlich: Rišat-[...] beschreibt in ihrem Brief einen juristischen Konflikt zwischen zwei Frauen, der Tochter des Sohnes des Aḫa-iddina-Marduk und der Rišat-[...]. Obgleich Frauen rechts- bzw. handlungsfähig waren, wird deutlich, dass beide in ihrem juristischen Vorgehen den Anweisungen von Männern folgen. Die Tochter des Sohnes des Aḫa-iddina-Marduk erhebt Anklage vor dem König („Die Rechtssache bringe ich vor den König!“). Dies ist ein gutes Beispiel für Rechts- und Handlungsfähigkeit von Frauen; allerdings wird auch hier das Handeln der Tochter auf einen Befehl des Vaters, d. h. des Sohnes des Aḫa-iddina-Marduk, zurückgeführt, der somit die Verantwortung erhält. Dasselbe gilt für Rišat-[...], denn sie erhält Befehle von Lūši-ana-nūr-ilīšu („Geh hinaus und komm zum König!“), denen sie Folge leistet. Allerdings begibt sie sich nicht allein auf den Weg zum König, sondern gibt die Verantwortung für ihr Handeln an ihren Bruder ab, der ihre Anwesenheit vor dem König garantieren soll (L.Rd. Z. 1–3: „(Schreib) folgendermaßen: (,)Ich selbst bin auf dem Weg zum Palast. Ich werden sie nehmen und er wird sie befragen.(,)“). Da kein Vater erwähnt wird, ist es wahrscheinlich, dass der Bruder als *pater familias* fungierte.

Zusammenfassend kann beobachtet werden, dass sich Rišat-[...] in ihrem Brief die Autorität der Männer, die ihr Anweisungen gegeben haben, zu eigen macht, da ihre Autorität scheinbar nicht ausreicht, und somit ihr Handeln rechtfertigt. Sie folgt dem Befehl eines Mannes, vor Gericht zu erscheinen; ihre einzige Handlung, die

<sup>54</sup> Es ist unklar, ob die vier kassitenzeitlichen Familienbriefe aus Nippur tatsächlich aus familiärem Kontext stammen, da Verwandtschaftsbezeichnungen zu den Appellativen zwischen Beamten gehörten. So entspricht die Form des kurzen Briefs BE 17, 76 von einem Vater an seinen Sohn einem *bēlu*-Brief eines Höherrangigen an einen Untergebenen und besteht fast ausschließlich aus Befehlen (und einem Versprechen). Der stark beschädigte Brief PBS 1/2, 35 von einem Sohn an seine Eltern enthält eine ausführliche Exhortation, die seine Eltern preist, am Ende. Ein dritter Brief (N 3393) ist eine Mischung aus einem Familien- und einem *aḫu*-Brief, da sich der Absender in der Anredeformel als Vater des Empfängers bezeichnet, aber die Grußformel eines *aḫu*-Briefes (*ana kāša lū šulmu*) verwendet und sich selbst mit einem Hypokoristikum vorstellt.

<sup>55</sup> Zur Diskussion über den „Brautpreis“ und den angenommenen „Kauf“ der Braut siehe die Literatur in Stol 2016: 127–134 und Wilcke 1985: 252–267. Stol (2016) gibt einen Überblick über die divergierenden Deutungen des Patriarchats in Mesopotamien.

sie nicht deutlich mit einem Befehl eines Mannes begründet, ist der Befehl an ihren Bruder, einen Brief an Lūši-ana-nūr-ilišu und an Zākuru zu schreiben. Der Inhalt, den sie ihrem Bruder diktiert, entspricht jedoch den Anweisungen des Lūši-ana-nūr-ilišu, denn ihr Bruder soll diesem bestätigen, dass er seine Schwester beim König zur Befragung abliefern. Scheinbar ist ihr Bruder die Autoritätsperson, die dafür verantwortlich war, seine Schwester vor Gericht zu bringen.

Folglich ist PBS 1/2, 21 ein gutes Beispiel für die komplexe rechtliche und soziale Rolle mesopotamischer Frauen, von deren Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie Geschäftsfähigkeit nicht auf ihre soziale Rolle innerhalb der familiären Hierarchie geschlossen werden kann.

Stols generelle Aussage über die Autorität von babylonischen Frauen (2016: 127) mag Königinnen, weibliche Mitglieder der Königsfamilie und weibliche Mitglieder einflussreicher Familien, deren Rechtsgeschäfte in der Rechts- und Verwaltungsdokumentation belegt ist und deren Autorität durchaus diejenige von männlichen Untergebenen übertreffen konnte, außer Acht lassen. Inbi-ajjari demonstriert dies in ihren *bēlu*-Briefen anschaulich. Stols Schlussfolgerung wird jedoch generell durch die patriarchalen Strukturen im mesopotamischen Recht, durch die überwiegend männlichen Herrscher mesopotamischer Königreiche (insbesondere in der emischen Perspektive der sumerischen Königslisten, die fast ausschließlich männliche Herrscher aufführen) sowie durch die in den Verwaltungstexten dominierenden männlichen Beamten im Vergleich zu belegten weiblichen Autoritätspersonen bestätigt.

Das kleine Dossier kassitenzeitlicher Briefe von Frauen gestattet es nicht, dass generelle Schlussfolgerungen über die Stellung kassitenzeitlicher Frauen gezogen werden können. Abschließend kann gesagt werden, dass trotz der wirtschaftlichen und rechtlichen Freiheiten mesopotamischer Frauen, die Textquellen des 2. Jahrtausends v. Chr. nahelegen, dass Frauen familienrechtlich einem sogenannten *pater familias* unterstanden und bei Eheschließung in die Gewalt des Ehemanns bzw. dessen Familie eintraten (siehe Wilcke 1985: 267–292). Die sprachliche Analyse (u. a. mithilfe der „Speech Act Theory“) von Rišat-[...]s Familienbrief scheint eine eingeschränkte Autorität weiblicher Familienmitglieder zu bestätigen, da Rišat-[...] ihr Handeln sowie das Handeln ihrer Prozessgegnerin durch ausführliche Zitate von anderen Männern rechtfertigt, und somit indirekt die Verantwortung auf die zitierten Männer überträgt.

**Danksagung:** Die Forschungen zu diesem Artikel haben sehr profitiert von meiner Zeit als Fellow bei der DFG-Kollegforschungsgruppe 2615 „Rethinking Oriental Despotism: Strategies of Governance and Modes of Participation in the Ancient Near East“ an der Freien Universität Berlin. Die Auseinandersetzung mit Governance-Konzepten, die Anregungen durch die Fellows der Kollegforschungsgruppe 2615 und die Erforschung der Beteiligung kassitischer Frauen an Governance-Prozessen inspirierten mich zur intensiven Auseinandersetzung mit diesem kassitischen Brief PBS 1/2, 21. Zudem gilt ein besonderer Dank der\*dem anonymen Reviewer\*in, deren\*dessen hilfreiche Anregungen zur Verbesserung des Manuskripts beitrugen.

**Abkürzungen:** Für die bibliografischen Abkürzungen sowie die Abkürzungen für die Perioden der mesopotamischen Geschichte (z. B. „aB“ für die altbabylonische Zeit etc.) siehe das Abkürzungsverzeichnis des Reallexikons der Assyriologie und Vorderasiatischen Archäologie. Für die Urkunden aus Sassmannshausens Publikation „Beiträge zur Verwaltung und Gesellschaft Babyloniens in der Kassitenzeit“ (2001) wird zusätzlich die Abkürzung „MUN“ für „Mittelbabylonische Urkunden aus Nippur“ verwendet, siehe dazu Sassmannshausen 2001: XIV.

## Literaturverzeichnis

- Aro, J. (1955): Studien zur mittelbabylonischen Grammatik (StOr. 20), Helsinki.  
 Aro, J. (1957): Glossar zu den mittelbabylonischen Briefen (StOr. 22), Helsinki.  
 Austin, J.L. (1975): How To Do Things With Words: The William James Lectures delivered at Harvard University in 1955, Oxford.  
 Bovin, O. (2018): The First Dynasty of the Sealand in Mesopotamia (SANER 20), Berlin – Boston.  
 Brinkman, J.A. (2017): Babylonia under the Kassites: Some Aspects for Consideration. In: A. Bartelmus /K. Sternitzke (ed.), Karduniaš: Babylonia under the Kassites. Proceedings of the Symposium Held in Munich, 30 June to 2 July 2011 (UAVA 11). Band 1, Boston, 1–44.  
 Dombradi, E. (1996): Die Darstellung des Rechtsauftrags in den altbabylonischen Prozessurkunden (FAOS 20/1 und 2), Stuttgart.  
 Englund, R.K. (1990): Organisation und Verwaltung der Ur-III-Fischerei (BBVO 10), Berlin.

- Hawley, R. (2008): Epistolary Function and the Archiving of Ugaritic Letters. In: L. Pantalacci (ed.), *La lettre d'archive: communication administrative et personnelle dans l'Antiquité proche-orientale et égyptienne. Actes du colloque de l'Université de Lyon 2, 9–10 juillet 2004* (Topoi Suppl. 9), Kairo, 63–85.
- Hölscher, M. (1996): Die Personennamen der kassitenzeitlichen Texte aus Nippur (Imgula 1), Münster.
- Huang, A. (2020): State, Province, and Temple in Kassite Nippur: A Case Study of the Livestock Economy of the EREŠ.DINGIR Priestesses, Chicago, Illinois. Knowledge@UChicago. Open Access Repository for Documents, Data, and Media: <https://knowledge.uchicago.edu/record/2557?ln=en> (aufgerufen am 15.10.2021).
- Koschaker, P. (1911): *Babylonisch-assyrisches Bürgschaftsrecht: Ein Beitrag zur Lehre von Schuld und Haftung*, Leipzig – Berlin.
- Lauerbach, G. (1979): *Form und Funktion englischer Konditionalsätze mit „if“: Eine konversationslogische und sprechakttheoretische Analyse*, Berlin – Boston.
- Lutz, H.F. (1919): *Selected Sumerian and Babylonian Texts* (PBS 1/2), Philadelphia.
- Murai, N. (2018): *Studies in the aklu Documents of the Middle Babylonian Period*. Diss. Leiden University. academia.edu, [https://www.academia.edu/35753927/Studies\\_in\\_the\\_aklu\\_Documents\\_of\\_the\\_Middle](https://www.academia.edu/35753927/Studies_in_the_aklu_Documents_of_the_Middle) (aufgerufen am 09.11.2018).
- Neumann, H. (2003): Recht im antiken Mesopotamien. In: U. Manthe (ed.), *Die Rechtskulturen der Antike: Vom Alten Orient bis zum römischen Reich*, München, 55–122.
- Neumann, H. (2005): Der Beitrag Mesopotamiens zur Rechtsgeschichte: Bürgschaft und Pfand als Mittel der Vertragssicherung. In: H. Barta/T. Mayer-Maly/F. Raber (ed.), *Lebend(ig)e Rechtsgeschichte. Beispiele antiker Rechtskulturen: Ägypten, Mesopotamien und Griechenland*, Wien, 181–204.
- Paulus, S. (2007): Ein Richter wie Šamaš: Zur Rechtsprechung der Kassitenkönige, ZABR 13, 1–22.
- Paulus, S. (2014a): Babylonien in der 2. Hälfte des 2. Jts. v. Chr. – (k)ein Imperium?: Ein Überblick über Geschichte und Struktur des mittelbabylonischen Reiches (ca. 1500 – 1000 B.C.). In: M. Gehler/R. Rollinger (ed.), *Imperien und Reiche in der Weltgeschichte: Epochenübergreifende und globalhistorische Vergleiche*, Wiesbaden, 65–100.
- Paulus, S. (2014b): Akkade in mittelbabylonischer Zeit (ca. 1500–1000 v. Chr.). In: E. Cancik-Kirschbaum/N. Ziegler (ed.), *Entre les fleuves. Band 2: D'Assur à Mari et au-delà* (BBVO 24), Gladbeck, 199–206.
- Paulus, S. (2014c): Die Arbeitskräfte von Nippur: Eine Mikrostudie zum 13. Jh. v. Chr., ZAR 20, 215–248.
- Paulus, S. (2014d): Die babylonischen Kudurru-Inschriften von der kassitischen bis zur frühneubabylonischen Zeit: Untersucht unter besonderer Berücksichtigung gesellschafts- und rechtshistorischer Fragestellung (AOAT 51), Münster.
- Paulus, S. (2020): Taxation and Management of Resources in Kassite Babylonia: Remarks on šibšu and mīksu. In: J. Mynářová/S. Alivernini (ed.), *Economic Complexity in the Ancient Near East: Management of Resources and Taxation (Third– Second Millennium BC)*, Prag, 299–326.
- Paulus, S. (2022): Kassite Babylonia. In: K. Radner/ N. Moeller/ D.T. Potts (ed.), *The Oxford History of the Ancient Near East. Band 3: From the Hyksos to the Late Second Millennium BC*, New York, 801–868.
- Petschow, H. (1974): *Mittelbabylonische Rechts- und Wirtschaftsurkunden der Hilprecht-Sammlung Jena (AbhLeipzig 64/4)*, Berlin.
- Powell, M.A. (1987–1990): *Masse und Gewichte*, RIA 7, 457–517.
- Roth, M.T. (1995): *Law Collections from Mesopotamia and Asia Minor* (SBL WAW 6), Atlanta.
- Sallaberger, W. (1999): „Wenn Du mein Bruder bist, ...“: Interaktion und Textgestaltung in altbabylonischen Alltagsbriefen (CunMon. 16), Groningen.
- Sassmannshausen, L. (2001): *Beiträge zur Verwaltung und Gesellschaft Babyloniens in der Kassitenzeit* (BagF 21), Mainz am Rhein.
- Schwitalla, J. (1994): *Gesprochene Sprache – dialogisch gesehen*. In: G. Fritz/F. Hundsnurscher (ed.), *Handbuch der Dialoganalyse*, Tübingen, 17–36.
- Searle, J.R. (1969): *Speech Acts: An Essay in the Philosophy of Language*, London.
- Searle, J.R. (1975): A Taxonomy of Illocutionary Acts. In: K. Gunderson (ed.), *Language, Mind and Knowledge*, Minneapolis, 344–369.
- Stol, M. (2016): *Women in the Ancient Near East*, Berlin.
- Tenney, J. (2017): Babylonian Populations, Servility, and Cuneiform Records, JESHO 60, 755–757.
- van Soldt, W. (1994): *The Middle Babylonian Personal Name šeš-du-kam*, NABU 1994/87.
- van Soldt, W. (2015): *Middle Babylonian Texts in the Cornell University Collections. Band 1: The Later Kings* (CUSAS 30), Maryland.
- von Soden, W. (1995): *Grundriss der akkadischen Grammatik. 3., ergänzte Auflage* (AnOr. 33), Rom.
- Wagner, A. (2020): *Sprechakte und Sprechaktanalyse im Alten Testament: Untersuchungen im biblischen Hebräisch an der Nahtstelle zwischen Handlungsebene und Grammatik* (ZAW Beih. 253), Berlin – Boston.
- Waschow, H. (1936): *Babylonische Briefe aus der Kassitenzeit* (MAOG 10/1), Leipzig.
- Wilcke, C. (1985): *Familiengründung im alten Babylonien*. In: E.W. Müller (ed.), *Geschlechtsreife und Legitimation zur Zeugung*, Freiburg – München, 213–317.
- Zimmermann, L.-S. (2017): The Question of Patrimonialism in the Kassite Period, *Studia Mesopotamica: Jahrbuch für altorientalische Geschichte und Kultur* 4, 231–272.
- Zimmermann, L.-S. (2024): „Attā ammīni tašappara, „Du, warum schreibst Du mir?““ – Verfasserinnen kassitenzeitlicher Briefe – 1. Teil, *The Hungarian Assyriological Review* (in Kürze erscheinend).